

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Arminjon, P.: Précis de droit international privé. T. 2: Les personnes, les biens, les actes juridiques et les obligations. 3^e édition, revue et mise à jour avec le concours de Arnold Schloepfer. Paris: Dalloz 1958. 589 S.

Der zweite Band des bekannten »Précis« von Arminjon behandelt das Personenrecht, das Sachenrecht, die Form der Rechtsgeschäfte, das Recht der Schuldverhältnisse und, schließlich, unter der Überschrift »Anknüpfung einzelner Verträge und Rechtsgeschäfte« das Gesellschaftsrecht, Schenkungen und Testamente, Personenstandsurkunden, Ehevertrag. Auf das System und die Behandlung einzelner internationalprivatrechtlicher Fragen braucht an dieser Stelle nicht näher eingegangen zu werden. Es muß aber erwähnt werden, daß im Abschnitt über das Personenrecht auch die Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsbegriff behandelt wird. Wie bekannt, gehört Arminjon nicht zu den Internationalprivatrechtlern, die das Staatsangehörigkeitsrecht als einen Bestandteil ihres Fachgebietes betrachten. Seine Kritik, die Arminjon an diesen letzteren ausübt (S. 24), ist vom theoretischen Standpunkt durchaus berechtigt, aber es wäre vielleicht doch zu erwähnen, daß die Eingliederung des Staatsangehörigkeitsrechts, wie auch des Fremdenrechts, in das internationale Privatrecht in Frankreich auf dem amtlichen Unterrichtsprogramm und somit mehr auf pädagogischen als auf theoretischen Gründen beruht. – Die Ausführungen über die Behandlung der doppelten Staatsangehörigkeit (Maßgeblichkeit der effektiven Staatsangehörigkeit, S. 46 f.) und über den Nachweis der Staatsangehörigkeit (S. 50 ff.) entsprechen der *communis opinio*. – Der verdienstvolle Verfasser wird mir nicht verübeln, wenn ich zum Schluß darauf hinweise, daß seine Ausführungen auf S. 27 über die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs und über die kanadische Staatsangehörigkeit nicht mehr dem geltenden Recht entsprechen. Aber schon 1925, als das von Arminjon kritisierte Urteil des belgischen Kassationshofes erging, bestand eine kanadische Staatsangehörigkeit, die durch den Canadian Nationals Act von 1921 geregelt war. Es darf auch nicht gesagt werden, daß es in den Vereinigten Staaten keine Angehörigkeit zu den einzelnen Staaten gebe. Es gibt zwar nur eine

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raums nach Ermessen der Redaktion.

bundesrechtliche Regelung der Bundesstaatsangehörigkeit, aber die Angehörigkeit zu den Mitgliedstaaten wird durch den Wohnsitz bestimmt (Sec. 1 Satz 1 des 14. Verfassungszusatzes).
M a k a r o v

Bloomfield, L. M.; Gerald F. Fitzgerald: Boundary Waters Problems of Canada and the United States (The International Joint Commission 1912–1958). Toronto: Carswell 1958. X, 264 S. 6.25 \$.

Die International Joint Commission, die durch den bekannten Vertrag vom Jahre 1909 zur Bereinigung und einverständlichen Regelung der vielen und verschiedenartigen Wassernutzungsfragen zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten eingesetzt wurde, verdient gerade jetzt erhöhtes Interesse, wo die Frage der Nutzung internationaler Wasserläufe von verschiedenen Seiten, jüngst sogar durch die UN, eingehend behandelt wird. Das Werk der Kommission war schon früher Gegenstand vieler Artikel und einzelner Monographien (Chacko 1932, Kyte 1937). Das neueste Werk aus der Feder zweier kanadischer Anwälte, von denen B l o o m f i e l d als Verfasser einer Schrift über den Belice-Streit zwischen Großbritannien und Guatemala und einer weiteren über den ägyptisch-israelischen Schifffahrtstreit um den Golf von Akaba (vgl. die Besprechung in ZaöRV Bd. 18, S. 771 f.) bekannt ist, gibt eine vollständige und systematische Darlegung der Organisation, Tätigkeit und Ergebnisse der nun 45jährigen Wirksamkeit der Kommission, deren Zuständigkeit sich auf alle Grenzgewässer längs der vom Atlantik bis zum Pazifik sich hinziehenden Grenze erstreckt. Die Kommission hatte sich sowohl mit unbedeutenden Fällen, bei denen es sich nur um kleine Interessen individueller Privatbesitzer oder Unternehmen handelte, als auch mit Fragen zu befassen, die das Wohlergehen der Bevölkerung ausgedehnter Gebiete berührten. Eine Karte, auf der alle Fälle eingezeichnet sind, veranschaulicht die Ausdehnung der Arbeit der Kommission und erleichtert ihr Verständnis.

Das Werk zerfällt in zwei Teile: Im ersten werden Entstehung, Organisation und Wirken der Kommission behandelt. Der erste, historische Abschnitt beschreibt die Entwicklung des Regimes der Grenzgewässer zwischen Kanada und den USA und das Zustandekommen des Vertrags von 1909. Der zweite skizziert die Ziele des Vertrags, um die verschiedenen Funktionen der Kommission anzudeuten. Ihr wurden, außer durch den Grundvertrag, auch andere Funktionen durch Verträge von 1925, 1939 und 1950 übertragen. Im dritten, die richterliche Funktion behandelnden Abschnitt wird zunächst die Zuständigkeit der Kommission besprochen, wozu der Begriff der Grenzgewässer, wie er im Verträge festgesetzt wurde, bestimmt wird, ferner die Befugnisse der Kommission, über die Rechtmäßigkeit der Ansprüche und die zu gewährende Entschädigung zu entscheiden. Endlich wird hier das Verfahren vor der Kommission erläutert, insbesondere auch die Befugnis der Kommission erwähnt, Kontrollorgane für einzelne Wasserläufe zu errichten, denen gegenüber sie als Berufungsinstanz fungiert. All dies wird an Hand des reichen Materials aus der Praxis der Kommission beleuchtet. Ebenso wird im vierten Abschnitt, über die Funktion der Kommission als Untersuchungsorgan, verfahren. Auch hier bedient sich die Kommission der vorerwähnten Kontrollorgane, deren

Brauchbarkeit hervorgehoben wird. Als Untersuchungsorgan kann die Kommission den beiden Regierungen Vorschläge unterbreiten, die sowohl eine normative Regelung als auch eine Entscheidung einzelner Fälle, z. B. Vorschläge auf Entschädigung, zum Gegenstand haben können. Die Kommission dient auch als Verwaltungsorgan, was im fünften Abschnitt beschrieben wird. Endlich hat der Vertrag von 1909 vorgesehen, daß sich die beiden Regierungen an die Kommission als Schiedsinstanz wenden können, wovon der sechste Abschnitt berichtet. Die erwähnten vier Funktionen können dann im zweiten Teil (siehe unten) leicht weiter verfolgt werden, da eine Liste der in diesem Teil bearbeiteten Fälle angibt, auf Grund welcher Bestimmung des Vertrags die Kommission jeweils zuständig war. Darum konnten die erwähnten Abschnitte, wie auch der siebente über das Verfahren, sehr knapp gefaßt werden. Der achte und letzte Abschnitt des ersten Teils enthält die Konklusionen der Verfasser: ihr Urteil über das Wirken der Kommission ist mit Recht günstig. Anfangs habe die Kommission überwiegend Rechtsfragen, und zwar tunlichst an Hand der Bestimmungen des Vertrags, erledigt. Seitdem aber die Rechtsfragen im wesentlichen befriedigend gelöst waren, überwiege die konsultative Tätigkeit. Die Verfasser stellen fest, daß sich die Kommission in einigen Fällen bemüht hat, sich rein rechtlicher, den Vertragsbestimmungen entnommener Lösungen zu enthalten und elastischere, den Anforderungen des Falles entsprechende zu finden. Aber auch in den nach bestehendem Recht gefällten Entscheidungen hat sich die Kommission vor der Aufstellung allgemeingültiger Präzedenzfälle gehütet und individualisierende Erledigung vorgezogen, um sich die Freiheit zu sichern, in anderen Fällen eine diesen entsprechende Lösung zu geben. Die Verfasser folgern aus dieser Praxis, daß es schwer fällt, irgendwelche allgemeinen Rechtsprinzipien herauszufinden, die dann auch für ähnliche Fälle in anderen Ländern und Erdteilen anwendbar wären. Deswegen sind sie der Ansicht, daß man durch einen multilateralen Vertrag das Vorbild für einen konsultativen Mechanismus aufstellen und zugleich versuchen sollte, allgemeine Rechtsregeln, jedoch mehr in Form von Empfehlungen, auszuarbeiten.

Der zweite, umfangreichere Teil (S. 65–205) gibt das Material der Kommission wieder, indem er die bisher behandelten 72 Fälle kurz beschreibt. Dabei sind Fälle, die sich auf dasselbe Objekt beziehen, zusammengefaßt, während im übrigen chronologisch geordnet wird. Hier sieht man die Reichhaltigkeit und Nützlichkeit der Tätigkeit der Kommission. Sie ist das erfolgreichste Beispiel einer derartigen Institution. Man darf zwar nicht vergessen, daß das Wirken einer solchen Kommission in einer Atmosphäre guter freundschaftlicher Verhältnisse leichter ist als in Fällen, wo Mißtrauen und starke Gegensätze herrschen. Immerhin ist dies ein nachahmenswertes Beispiel, und die Verfasser haben sich verdient gemacht, indem sie in der jetzigen Zeit ein Werk hervorbrachten, das durch Klarheit und gesundes Urteil dieses Beispiel den interessierten Kreisen vor Augen führt. Ein gut angelegter Nachtrag gibt einige wichtige Texte wieder und bringt ein Verzeichnis der unter die Zuständigkeit der Kommission fallenden Gewässer.

Juraj A n d r a s s y, Zagreb

Castberg, Frede: Freedom of Speech in the West. A Comparative Study of Public Law in France, the United States and Germany. Oslo: University Press. London: Allen and Unwin 1960. 35,- Kr.; 35/- s.

Die Zahl rechtsvergleichender Veröffentlichungen auf Gebieten des öffentlichen Rechts ist immer noch bescheiden. Schon aus diesem Grund verdient die vorliegende Beachtung. Sie beschränkt sich auf drei Staaten bei einem Thema, das an denkbaren und faktischen Varianten verhältnismäßig arm ist, und legt um so größeres Gewicht auf Herausarbeitung historischer, politischer und soziologischer Voraussetzungen. Jedem der drei verglichenen Staaten ist ein bis ins Ende des 18. Jh. zurückreichender historischer, besonders verfassungsgeschichtlicher Rückblick gewidmet, dem jeweils ein Überblick über das geltende Verfassungsrecht und seine jüngsten Entwicklungen folgt. Weitere Kapitel behandeln die Rede- und Pressefreiheit in Gesetzgebung und Verwaltung, die Möglichkeiten und Praktiken ihrer direkten und indirekten Beeinträchtigung, ihres Rechtsschutzes und ihrer Beziehung zu parallelen Prinzipien, wie sie bereits im ersten Satz der Einleitung anklingt, wo von "political freedom of speech" die Rede ist. Es handelt sich also um eine Maxime im Bereich der demokratischen Prinzipien der Bildung, Kritik und Korrektur des Staatswillens und der öffentlichen Meinung, benachbart der Vereinigungsfreiheit, dem Recht auf Information und der Freiheit der Publizistik. Verf. legt besonderes Gewicht auf die Stellung der Gerichte zu Verletzungen des Verfassungsprinzips durch Gesetzgebung oder Verwaltung, übt auch hier und dort Kritik, ohne seinerseits eine ideale Lösung vorzuschlagen zu wollen. Sein Ziel ist vergleichende und verstehende Erkenntnis des Verschiedenen, Ähnlichen und Gleichen.

Die Hauptleistung des Werks ist deskriptiver Natur. Da politische Spannungslagen oft zu erhöhten Integrationsgraden führen und mit der unbegrenzten Äußerungsmöglichkeit der Individualmeinung *in politicis* in Konflikt geraten, sind die historischen Eingriffe in die Äußerungsfreiheit zugleich eine Geschichte der Spannungen, der Ausnahmezustände und der undemokratischen Verhältnisse. Diese Geschichte wird vom Verf. vorzüglich dargeboten.

Der Zusammenhang mit funktionell der Redefreiheit im engeren Sinn verwandten Grundfreiheiten wird besonders deutlich in Teil I (Frankreich), wo ein ganzes Kapitel der Pressefreiheit seit 1945 gewidmet ist. Hier treten auch Fragen der mittelbaren Freiheitsbeschränkung, etwa durch Papierrationierung oder Konfiskation von Druckereieinrichtungen, des unmittelbaren polizeilichen Eingriffs und der nachträglichen Zensur durch Beschlagnahme etwa aus Gründen der Staatsicherheit hervor. Verf. zeigt die Anwendung des Code pénal und des Pressegesetzes von 1881 in interessanten Einzelfällen bis in die Gegenwart und die neueste Gesetzgebung anlässlich des Algerien-Konflikts. Verlautbarungen über einzelne Eingriffe in die Pressefreiheit von Juni 1957 bis Februar 1958 füllen drei Seiten (S. 62 ff.). Das folgende Kapitel "Freedom of speech in administrative practice" (S. 65—106) behandelt die Praxis richterlicher Kontrolle der Verwaltung, z. B. bei Maßnahmen gegen die Presse, die Zurückweisung von Kandidaten

für den öffentlichen Dienst wegen politischer Meinungsäußerungen sowie die für Staatsbedienstete in Fragen des »Konformismus« geltenden Regeln und ihre Handhabung. Das letzte Kapitel behandelt ideologische Konflikte, das Problem der Freiheit zur Antastung der demokratischen Grundlagen, besonders der Stellung der kommunistischen Partei innerhalb des französischen Verfassungssystems, die parlamentarische Immunität und die Parteidisziplin. Auch hier steht die Fülle von Einzelvorgängen und grundsätzlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Algerien-Konflikt im Vordergrund. Verf. gibt eine vorzügliche Darstellung und Analyse dieses ganzen die Grundfragen der Meinungsfreiheit und der Menschenrechte aufwerfenden Materials.

Die USA (S. 131–294) sind grundsätzlich nur auf Bundesebene behandelt, unter Ausschluß der Verhältnisse in den einzelnen Staaten, und zwar seit der Unabhängigkeitserklärung vom 4. 7. 1776. Nach der umfangreichen historischen Einleitung stehen hier die Befugnisse und die Praxis des Supreme Court und seine Rolle im politischen Leben der USA (S. 179–198) im Vordergrund. Erst dann werden Gesetzgebung und *executive orders* dargestellt, anschließend administrative Eingriffe in die Meinungsfreiheit durch Ausweisung von Ausländern, Einbürgerungswiderruf und Paßverweigerung sowie eine Reihe konkreter Anlässe gerichtlicher Entscheidungen, etwa über antimilitärische Agitation. Die Angst vor kommunistischer Subversion führt im öffentlichen Dienst zu einer Reihe einschlägiger Loyalitäts-Konflikte im letzten Jahrzehnt sowie zu den bekannten Hearings vor Kongreßkomitees, über die in großen Zügen berichtet wird. Es ging hier u. a. um die Grenzen der Anwendbarkeit der *due process clause* auf Entlassungen, besonders bei Berufung auf das 5th Amendment gegenüber inquisitorischen Fragen; Verf. zeigt, wie der Supreme Court die Congress-Committees in ihre Schranken verwies (S. 262 ff.). Auch der Kampf um die Redefreiheit im akademischen Bereich wird beleuchtet.

Die Entwicklung der Freiheitsrechte in Deutschland seit Fichte (1793) gibt dem Verf. Gelegenheit, die vorwiegend positivistische Auffassung unter der Weimarer Republik und, damit zusammenhängend, die Stellungnahme einiger in den Jahren nach 1932 tonangebender Staatsrechtslehrer in Erinnerung zu rufen (S. 332 ff.). Die Rekonstituierung nach 1945, die Erörterungen um die Grundrechte des Grundgesetzes von 1949 und die Praxis und Diskussion um seine einschlägigen Bestimmungen werden in großen Zügen, teils kritisch, dargestellt. Ein Kapitel ist der Selbstverteidigung der Demokratie (SRP- und KPD-Verbot), ein weiteres der Rolle der Legislative (Kontroverse um ein neues Pressegesetz) und Exekutive (Informationspolitik, Meinungsfreiheit für Beamte und Bundeswehrangehörige, Kriegsdienstverweigerung) gewidmet.

In der vergleichenden Schlußfolgerung werden nicht nur die Unterschiede der politischen Hintergründe, sondern auch der ideologischen Begründung der Redefreiheit herausgestellt, zugleich die gemeinsame Wurzel im Naturrecht, dann die Verschiedenartigkeit des gerichtlichen Verfassungsschutzes und der administrativen Verhaltensweisen. Es wirkt als Großherzigkeit des in hohen Ehren stehenden

nordländischen Gelehrten, daß er die Hitler-Zeit als nahezu permanenten Belagerungszustand interpretiert (S. 416).

In seiner abschließenden Stellungnahme geht Verf. davon aus, daß die am Individuum orientierte menschenrechtliche Begründung ohne Veränderung des Buchstabens oder Inhalts der Garantie im Lauf des 19. Jh. abgelöst worden sei durch die an der Gesellschaft orientierte Idee der Bekömmlichkeit für das politische Leben, also eine sozio-teleologische Begründung. Da die Resultate freien Meinungs-austauschs an Qualität wechseln können, warnt Verf. vor Preisgabe der menschenrechtlichen Fundierung und vor allzu enger Koppelung von Redefreiheit und Demokratie, angesichts der Intoleranz von Majoritäten und der wirtschaftlichen und sonstigen Mächte, die auf die Meinungsbildung einen Druck ausüben, nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Argumentation gegen östliche Diktaturen. Verf. äußert sich noch über das Problem der Wertung von Normen, über das rechte Maß der Beschränkung der Redefreiheit und über die Frage der Toleranz gegen die Intoleranz.

Der Eindruck wohlgeordneter Fülle aktuellen, zum Teil erregenden Materials wird noch überwogen durch den der überlegenen Urteilskraft einer ausgereiften Persönlichkeit.

S t r e b e l

La conduite des affaires étrangères en France. Documents réunis par François

L e R o y. Paris: Fondation nationale des Sciences politiques 1959. IV, 44 S.

(Textes et documents pour l'étude des relations internationales). 3.- fr.

Mit dieser Sammlung eröffnet das Centre d'Étude des Relations Internationales in Paris eine neue Reihe (Série D), die der Veröffentlichung von Quellen für das Studium der internationalen Beziehungen gewidmet ist. Das Heft enthält in einem ersten Teil die mit der Führung der auswärtigen Angelegenheiten in Zusammenhang stehenden Bestimmungen französischer Verfassungen und Verfassungsgesetze seit 1791. Im zweiten Teil sind in systematischer Ordnung Rechtsvorschriften verschiedener Art sowie eine Anzahl sonstiger Dokumente (Erklärungen von Regierungsgliedern im Parlament, Gerichtsentscheidungen u. a.) zusammengestellt. Dieser Teil ist in zwei Abschnitte gegliedert. Der erste behandelt die Kompetenzen des Außenministers (Verkehr mit auswärtigen Mächten und ihren Vertretungen, Abschluß und Auslegung völkerrechtlicher Verträge, Außenhandelsbeziehungen, Abschluß von Handelsverträgen – *traités de commerce* – und deren Unterscheidung von Handelsabkommen – *accords commerciaux* –). Der zweite enthält Material über die Auslandsvertretungen; zu erwähnen sind insbesondere die Verordnungen über die besondere Rechtsstellung der französischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den ehemaligen assoziierten Staaten (Vietnam, Laos, Kambodscha, Tunesien, Marokko). Einige die traditionelle Stellung der päpstlichen Nuntien in Frankreich betreffende Texte beschließen das Heft.

Es ist sicher verdienstvoll, daß einige verstreute und vor allem für den Ausländer sonst nur schwer zu ermittelnde Quellen in dieser Weise zusammengefaßt und wissenschaftlicher Bearbeitung leichter zugänglich gemacht worden sind. Die

Auswahl vor allem der Rechtsprechung zur Auslegung völkerrechtlicher Verträge erscheint jedoch etwas vom Zufall bestimmt, und man hätte gewünscht, wenigstens alle grundlegenden Entscheidungen oder doch einen Hinweis auf weitere Fundstellen zu finden. So vermag das Heft zwar in manchen Fragen einen Eindruck zu vermitteln, stellt aber keinesfalls eine vollständige und zuverlässige Arbeitsgrundlage dar, die es dem wissenschaftlichen Benutzer ersparen könnte, auf die Standardwerke der französischen Rechtsliteratur zurückzugreifen.

U l s h ö f e r

Dictionnaire de la terminologie du droit international publié sous le patronage de l'Union Académique Internationale. Tables en anglais, italien, espagnol, allemand. Paris: Sirey 1960. XV, 755 S. 56,15 fr.

Dieses Werk ist das Resultat mehr als zwanzigjähriger Bemühungen eines wechselnden Kreises französischer Spezialisten unter mehrfach wechselnder Leitung und lange unterbrochen durch den zweiten Weltkrieg, dennoch von bewundernswerter Geschlossenheit. Es ist die Leistung der Elite einer Nation, deren Sprache bis vor einem Menschenalter die Diplomatie des Abendlandes und der Welt beherrschte, ja durch ihre Präzision, ihre Flexibilität, ihren Nuancenreichtum und ihre logische und höfische Durchformung zu einem guten Teil erst ermöglichte. Es ist eine glanzvolle Bestandsaufnahme zum Abschluß einer vom 16. Jh. bis zum ersten Weltkrieg reichenden, mit den europäischen Konzeptionen eines Sully und eines Richelieu eröffneten Epoche, zugleich eine Manifestation des immanenten Ranges dieser die urbane Latinität bis in unsere Gegenwart tragenden Sprache, die auch durch machtpolitisch oder technisch bedingte Präponderanz anderer Sprachen nicht gebrochen werden kann.

Die Anregung ging 1934 von Max H u b e r aus, der Ende 1959 das Erscheinen des Werks noch erleben durfte. Arnold R a e s t a d gewann die Norwegische Akademie für Wissenschaft und Literatur für den Gedanken und durch diese 1938 die Schutzherrschaft der Internationalen Akademischen Union und leitete schon 1935 die von der Norwegischen Akademie eingesetzte Kommission zur Festlegung des Gesamtplans und seiner Methoden; die Kommission bestand weiter aus A n z i l o t t i, B a s d e v a n t, J h r. v a n E y s i n g a, M a x H u b e r, M a n l e y O. H u d s o n, S i r C e c i l H u r s t, P i l o t t i und C h a r l e s D e V i s s c h e r. International gemischt war nicht nur dieses Planungsgremium, sondern ebenso die große Zahl wissenschaftlicher Institutionen, die das Unternehmen finanziell ermöglichten. Die praktische Gesamtleitung lag in der Hand von Jules B a s d e v a n t, der, unter Wiederabdruck der Ankündigung von Ch. D e V i s s c h e r von 1939, das Werk mit einer interessanten Einleitung vorlegt.

Das Werk ist ein terminologisches Wörterbuch im Sinne reiner Definition, wobei vielfach drei, vier oder mehr Wortbedeutungen unter einem Terminus auftreten. Es folgen jeweils, wie man dies bei den großen Vakabularien etwa der klassischen Philologie gewöhnt ist, repräsentative Stellen, möglichst aus Verträgen oder sonstigen offiziellen Dokumenten, wo der Terminus im Sinne der Definition gebauht wird.

Die Vielzahl der Wortbedeutungen beweist zugleich die Notwendigkeit des Vokabulars, denn sie beruht weitgehend auf unkorrektem Gebrauch einer Vokabel, der sich eingebürgert hat und schließlich auch hier und dort in Staatsverträge Eingang fand, in deren Bereich von einheitlichem Sprachgebrauch in keiner Sprache der Welt die Rede sein kann. Eine weitere Aufgabe könnte man darin sehen, jeden Terminus auf eine Bedeutung zurückzuführen und für die übrigen Bedeutungen andere Termini einzuführen – ein Unternehmen, das zunächst absurd erscheint, schon weil der Sprachgebrauch sich jedem Dirigismus entzieht, immerhin aber in einer beachtlichen Reihe von Fällen aussichtsreich erscheint. Redaktoren von Vertragstexten werden durch das Dictionnaire auf den mehrfachen Sinn vieler Ausdrücke aufmerksam gemacht, und Delegationen wird es künftig erschwert, den Mißerfolg ihrer Verhandlungen hinter mehrdeutigen Begriffen zu verbergen und dadurch die spätere Vertragsinterpretation vor fast unlösbare Aufgaben zu stellen. Überhaupt sehe ich einen der wesentlichen zu erhoffenden Erfolge dieser Veröffentlichung in ihrer heilsamen Wirkung auf künftige Vertragstexte. Es mehren sich die Stimmen gegen eine Mehrheit authentischer Texte, und vielleicht hilft das Dictionnaire, da durchweg exakte Übersetzungen so gut wie unmöglich sind, sich doch wieder auf die Vorzüge eines einzigen authentischen Vertragstextes, und zwar eines französischen, zu besinnen.

Das ungeheure Material, das zur empirischen Ermittlung der Wortbedeutungen gesichtet wurde, unter Einbeziehung von Verträgen, diplomatischer Korrespondenz, Protokollen diplomatischer Konferenzen, Rechtsprechung internationaler Gerichte und Schiedsinstanzen einschließlich der Parteivorträge, Berichten und Entschließungen internationaler Organismen wie des Völkerbundesrates und der Völkerbundversammlung, reicht zurück bis zum Pariser Kongreß von 1856, darüber hinaus nur eklektisch (Akten des Wiener Kongresses, der Londoner Belgien-Konferenz usw.). Ein gewaltiges Vorhaben rechtshistorischer Forschung müßte es sein, einzelnen Fundamentalbegriffen in allen Bedeutungswandlungen, bedingt u. a. durch Wandlungen der soziologischen Untergründe, bis zu ihren kultur- und geistesgeschichtlichen Ursprüngen nachzugehen. Von da aus könnte auch der vielfach verworrene moderne Sprachgebrauch in mancher Hinsicht wieder geordnet werden, um der Fachsprache selbst ihre Ordnungsfunktion zu erleichtern.

Ein wertvoller Ansatz zur Verbreiterung des Vokabulars auf vier andere Sprachen findet sich in den S. 651–755 beigegebenen vier Tabellen. Natürlich findet sich hier, neben vielem Unproblematischen und Uninteressanten auch manche Unmöglichkeit (Rechtsverhältnis = statut, Steuer = droit), manche Lücke (Servitut), manche Kuriosität (heimatlos = heimatlos, Talweg = Thalweg). Vielleicht haben diese Tabellen eben den Sinn einer Aufforderung an Spezialisten der Nachbarnationen, auch ihrerseits, vielleicht in Anlehnung an das Dictionnaire, etwas zur Klärung ihrer Begriffe und zur Feststellung der Entsprechungen in den Nachbarsprachen zu unternehmen – Aufgaben für Generationen, wobei die Versuchung, von Erforschung zu eigener Gestaltung überzugehen, groß sein mag (unbedenklich, soweit der Übergang nicht verwischt wird).

Von besonderem Interesse sind natürlich die hier und dort auftauchenden Querweisungen auf Synonyme, auf verwandte oder zusammenhängende Begriffe oder Vermerke wie «*Cette manière moins précise d'entendre ce terme devrait être évitée*» (bei «*Jurisdiction obligatoire. – B. – Expression étendue parfois à l'obligation de recourir à l'arbitrage lorsque cette obligation est agencée de telle sorte qu'elle ne peut être rendue inefficace par une des parties*»).

Interessant und ausbaufähig sind die Ansätze zur Analyse des Grammatikalischen in Partikeln wie «*et*», wo kumulative und alternative Deutung einander gegenüberstehen. Darbieten würde sich zur Untersuchung die Bedeutung und der typische Gebrauch bestimmter Konstruktionen und Figuren, angefangen vom Futur als Ausdruck rechtlicher Bindung, wobei freilich die Grenze zwischen spezifischer Völkerrechtssprache und allgemeinen grammatikalischen und syntaktischen Bezügen oft nicht leicht zu finden wäre.

Erstaunlich ist beim vorliegenden Werk die Seltenheit des Verbs und seiner vielfältigen Verbindungen. Man findet fast nur Substantive und Adjektive, vermißt z. B. *désigner, destiner, établir, mettre* usw. Es sei in dieser Hinsicht an das reichhaltige Vocabulaire du *Traité instituant la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier* (besprochen oben S. 320) erinnert. Hier scheint mir die fühlbarste Lücke in dem angezeigten Werk, das als mutige avantgardistische Leistung allen Respekt verdient und nicht nur zu fruchtbarer Diskussion und Zusammenarbeit, sondern zu vielfältigen wissenschaftlichen Einzeluntersuchungen anregen möge.

Strebel

Europäisches Recht. Textsammlung übernationalen und internationalen Rechts.

Hrsg. Helmut Coing, Walter Hallstein, Hermann Mosler, Hans-Jürgen Schlochauer in Verbindung mit dem Institut für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht Frankfurt am Main. *Droit Européen. Recueil des textes de droit supranational et international. Édité par . . .* Redaktion Ernst Steindorff. Bd. I. II. 5.–7. Lfg. Frankfurt a. M.: Klostermann (1959). Blattei. 138.80 DM.

Die bis zur 4. Lieferung in *ZaöRV* Bd. 16, S. 693 f. besprochene Sammlung ist mit den folgenden drei Lieferungen auf zwei Bände angewachsen, wobei die Liquidierung von Krieg und Besetzung (Gruppe C) in Band II verwiesen ist, so daß Band I das eigentliche „europäische Recht“ umfaßt. Hinzugekommen sind in Lieferung 5 unter B III („Verteidigung“) die Schlußakte der Londoner Neunmächtekonferenz, das Pariser Vertragswerk vom 23. 10. 1954, der Brüsseler Vertrag in Neufassung, das Protokoll über die Streitkräfte der WEU, der NATO-Vertrag vom 4. 4. 1949 usw., samt Einführung über Vorgeschichte seit dem Dünkirchener Pakt vom 4. 5. 1947, Geltungsbereiche und Inkrafttreten der neuen Verträge; unter C II die Beendigung des Besatzungsregimes durch die Abmachungen vom 23. 10. 1954; in Lieferung 6, nunmehr unter redaktioneller Verantwortung von Ernst Steindorff, die Änderungen vom 27. 10. 1956 zum EGKS-Vertrag, ein Auszug aus der Havanna-Charta und Ergänzungen zu den Texten betreffend das GATT, die Europäische Zahlungsunion, den Internationalen Währungsfonds und

die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung; in Lieferung 7 die Texte zu Europäischer Wirtschaftsgemeinschaft und Euratom.

Wiederum sind den einzelnen Abschnitten instruktive Vorbemerkungen über Entstehungsgeschichte usw. vorausgeschickt. Französische Benutzer werden von der Bemühung, die Sammlung durch Beigabe französischer Übersetzungen auch der Vorbemerkungen und des sonstigen Apparats auch ihnen zugänglich zu machen, bei Lektüre von Prägungen wie «*territoire gouvernemental allemand*» (für »deutsches Staatsgebiet«), «*droit d'occupation international public*» (für »völkerrechtliches Okkupationsrecht«) ohne Zweifel gerührt sein. Leider sind die betreffenden Blätter in den beiden nachfolgenden Lieferungen nicht ausgetauscht worden. Immerhin hat über diesen ein glücklicherer Stern gewaltet. Zu wünschen wäre die sonst übliche Datierung der Lieferungen am Fuß jedes Blattes, schon um Wendungen wie »wird zur Zeit verhandelt« (B III, S. 2), den Bibliographien usw. einen Zeitbezug zu geben.

Im übrigen verdient der außerordentliche praktische Nutzen der Sammlung und die Sorgfalt der systematisierten Darbietung von zum Teil schwer zugänglichen sekundären Texten einschließlich des bibliographischen Apparats erneut hervorgehoben zu werden.

Strebel

Neri, Sergio: Sull'interpretazione dei trattati nel diritto internazionale.

Con prefazione di S. E. Massimo Pilotti. Milano: Giuffrè 1958. XXV, 309 S. 2000 Lire.

Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge spielt zweifellos in der zwischenstaatlichen Praxis wie in der internationalen Rechtsprechung eine erhebliche Rolle. Um so erfreulicher scheint es zunächst, daß zwar, zumindest seit *Vattel*, alle Lehrbücher des Völkerrechts und etliche kürzere Abhandlungen alle oder einzelne der für die Vertragsauslegung maßgeblichen Regeln darlegen, aber tiefer schürfende Monographien außerordentlich selten sind. Eine Erklärung hierfür wird man in einer neueren Äußerung von *Charles De Visscher* (in der Festschrift für *François*, 1959, S. 390) finden können: «L'interprétation ... requiert l'esprit de finesse plus que l'esprit de géométrie; elle fait appel à l'intuition plus qu'à la technique. Il y a un art de l'interprétation des traités.» Trifft diese Feststellung zu, so wird es verständlich, wie schwierig und auch unbefriedigend jeder Versuch sein muß, die Regeln für diese „Kunst der Vertragsauslegung“ wissenschaftlich darzulegen. Trotzdem muß dieser Versuch immer wieder unternommen werden, denn in den zwischenstaatlichen Diskussionen und Streitigkeiten über die Interpretation geltender Verträge wird stets, und zwar zu Recht, das Bestehen gewisser völkerrechtlicher Grundsätze behauptet, und sie bilden in vielen Fällen die Grundlage richterlicher Entscheidungen. Es ist daher sehr verdienstvoll, daß *Neri* sich der mühsamen Aufgabe unterzogen hat, unter eingehender Berücksichtigung der internationalen Rechtsprechung die Regeln und Gesichtspunkte aufzuzeigen, die bei der Vertragsauslegung eine Rolle spielen. Stärke und Schwäche seines Buches liegen m. E. vor allem in der einfachen, klaren Grundkonzeption; sie wird manchmal überwuchert und verdeckt von Abschweifungen und Neben-

fragen, doch bleibt im Grundsätzlichen die Generallinie stets sichtbar: Aufgabe der Vertragsauslegung ist die Feststellung des gemeinsamen Willens der Vertragspartner; das wichtigste Mittel zur Feststellung dieses Willens ist der Vertragstext. Falls und nur wenn dieser Text nicht klar und eindeutig ist, spielen die *travaux préparatoires*, die Begleitumstände usw., eine Rolle.

Im 1. Kapitel wird zunächst die Frage aufgeworfen und bejaht, ob es sich bei der Vertragsauslegung überhaupt um eine Rechtsfrage handelt. Anschließend wird, mit negativem Ergebnis, erörtert, ob bei der Auslegung ein Unterschied zwischen Verträgen und Vereinbarungen (*trattati-contratto e trattati-legge*) gerechtfertigt ist. Im 2. und 3. Kapitel, dem nach Umfang und Inhalt gewichtigsten Teil des Buchs, werden Theorie und Praxis daraufhin untersucht, ob sie dem Wortlaut der Verträge oder dem auf andere Weise festzustellenden „wahren“ Willen der Parteien das entscheidende Gewicht beimessen. Das 4. Kapitel behandelt Tragweite und Bedeutung von Auslegungsmitteln, die bei nicht eindeutigem Wortlaut heranzuziehen sind, vor allem die Vorarbeiten. Das 5. und letzte Kapitel umfaßt dann, unter dem Nenner «*Principi generali del diritto*», verschiedene weitere Gesichtspunkte: Die Maxime *ut res magis valeat quam pereat*, das Problem der „implizierten“ Befugnisse, die *contra proferentem*-Regel und Fragen der extensiven und restriktiven Interpretation.

Einige grundsätzliche Bedenken gegen den vom Verfasser eingeschlagenen Weg können hier nicht unerwähnt bleiben. Die Darlegungen erwecken den Eindruck, daß sich hinsichtlich der Vertragsauslegung zwei verhältnismäßig klare Strömungen gegenüberstehen und sie alle anderen Gesichtspunkte zurückdrängen. Die eine Auffassung schwöre auf die alleinige Maßgeblichkeit des Wortlauts, wenn immer er klar ist – so überwiegend der StIGH, der IGH, die gemischten Schiedsgerichte –, die andere versuche stets, auch bei klarem Wortlaut, den wirklichen Willen der Vertragspartner zu ergründen – so große Teile der Doktrin und etliche Schiedssprüche (die auf S. 140 ff., 184 ff. angeführten Gegenbeispiele lassen diese These sehr zweifelhaft erscheinen). Nun ist sicher richtig, daß unterschiedliche Auffassungen über das Gewicht des Wortlauts und anderer Auslegungsgesichtspunkte bestehen, aber die Kardinalfrage ist in der Regel die, ob und wann ein (umstrittener) Vertragstext als eindeutig angesehen werden kann. Den Fall, den der Verfasser immer wieder als ausschlaggebend betont (S. 58 ff., 64, 146, 191 ff.), daß nämlich ein zugegebnermaßen klarer Wortlaut durch sonstige „Auslegungsmittel ins Wanken gebracht werden soll, gibt es kaum. (Handelt es sich überhaupt noch um die **A u s l e g u n g** eines Vertrages, wenn nicht seinem klaren Text, sondern dem von ihm abweichenden wirklichen Willen der Vertragspartner der Vorrang eingeräumt werden soll? M. E. nicht.) Wenn vor allem in der Rechtsprechung des StIGH und des IGH mehrfach ein Eingehen auf die Vorarbeiten wegen angeblicher Klarheit des Textes abgelehnt wurde – auf gewisse Wandlungen in diesem Punkt macht neuerdings **L a u t e r p a c h t** (*The Development of International Law by the International Court of Justice*, S. 124 ff.) aufmerksam; vgl. jetzt auch das Urteil im israelitisch-bulgarischen Streit über den Flugzeugzwischenfall (I. C. J.

Reports 1959, S. 127) –, so bestand doch wohl in keinem Fall, auch bei keiner der anderen vom Verfasser zitierten Entscheidungen, ein Widerspruch zwischen klarem Wortlaut und Parteiwillen. Es war vielmehr regelmäßig zweifelhaft, ob durch eine Betrachtung der Vorarbeiten usw. die Prämisse, es liege ein klarer Wortlaut vor, ins Wanken gebracht werden konnte. In dieser grundsätzlichen Frage wie auch in anderen Punkten wird m. E. der verständliche Wunsch des Verfassers nach einer klaren Frontstellung der behandelten Materie nicht völlig gerecht, auch werden die Proportionen verschoben. Während z. B. zutreffend und ansprechend geschildert wird, in welchem Umfang die Vorarbeiten bei der Auslegung berücksichtigt werden können (S. 237 ff.), wird dem bedeutsamen Prinzip der Effektivität knapp eine Seite gewidmet (S. 290 f.). Die Doktrin der *implied powers* wird – in dem Abschnitt: La «buona fede in senso etico»! – in gewissen Grenzen anerkannt (S. 291 ff), im nächsten Abschnitt (S. 294 ff) dann aber eine extensive Vertragsauslegung weitgehend abgelehnt. So stehen die Auslegungsregeln in der vorliegenden Darstellung oft isoliert nebeneinander, während sie doch gerade in ihrem Verhältnis zueinander und auch in ihren Widersprüchen der Klärung bedürfen. (Ist es wirklich, wie der Verfasser etwa auf S. 147 annimmt, ein Zeichen von Konfusion, wenn eine Entscheidung bei der Vertragsauslegung mehrere Auslegungsgesichtspunkte zugleich berücksichtigt?) Diese und zahlreiche weitere Bedenken, die im Rahmen dieser Besprechung nicht ausgebreitet werden können, drängen sich bei der Lektüre des vorliegenden Buches auf. Wenn trotzdem festgestellt werden kann, daß es sich um eine wichtige und anregende Arbeit handelt, so deshalb, weil sie uns auf einem äußerst kontroversen Gebiet interessante Wege und Aspekte aufzeigt.

B e r n h a r d t

P i c t e t, Jean S., avec la collaboration de **M. W. M o u t o n** et de MM. . . . :

La Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés, des malades et des naufragés des forces armées **sur mer**. Genève: C.I.C.R. 1959. 333 S. (Les Conventions de Genève du 12 août 1949. **Commentaire** publié sous la direction de Jean S. P i c t e t. Vol. II). 15.– sfr. br.

P r e u x, Jean de, avec le concours de . . . : **La Convention de Genève** relative au traitement des **prisonniers de guerre**. Genève: C.I.C.R. 1958. 834 S. (Les Conventions . . . Vol. III). 30.– sfr. br.

Der in ZaöRV Bd. 15, S. 305 ff. und Bd. 17, S. 353 ff. angezeigte Kommentar des IKRK zu den Genfer Rotkreuz-Konventionen von 1949 hat durch die vorliegenden beiden Bände zehn Jahre nach Zustandekommen der Konventionen seinen Abschluß gefunden.

Die Bearbeitung des zuletzt erschienenen 2. Bandes über die Anwendung der humanitären Prinzipien auf den Seekrieg hat der Leiter des ganzen Unternehmens, Jean S. Pictet, persönlich in die Hand genommen, unterstützt von dem bekannten Seerechtsexperten und Delegierten der Niederlande auf der diplomati-

schen Konferenz 1949, Martinus Willem Mouton (vgl. die Besprechung seines Werks "The continental shelf" in ZaöRV Bd. 15, S. 301 ff.) und fünf weiteren amtierenden bzw. ehemaligen Angehörigen des IKRK. In der Tat traten bei diesem Band Probleme auf, deren Behandlung besondere Sachkenntnis auf dem den Rotkreuzaufgaben sonst ferner liegenden Gebiet des Seekriegsrechts erforderte. Historisch von besonderem Interesse ist der Rückblick auf die Vorläufer der 2. Konvention von 1949, die traditionell stets an die jeweils geltende Verwundetenkonvention angelehnt waren; besonders die 1867 und 1868 unternommenen Versuche der Formulierung einer solchen Zusatzkonvention für den Seekrieg zur ersten Rotkreuz-Konvention von 1864, das Scheitern eines formellen Vertragsschlusses und die Rolle, die der Entwurf von 1868 in späteren Konflikten als ein *ad hoc* vereinbarter *modus vivendi* spielte, dürfte wenigen bekannt sein.

Ein entscheidender Punkt war damals wie heute die Befreiung der Lazarett-schiffe (vgl. den meist übersehenen Aufsatz von A. Schüle: Zulässiger und unzulässiger Gebrauch von Lazarettsschiffen, 25 Jahre Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften Bd. 3, S. 374 ff.) von Aufbringung und Durchsuchung und ihre Geleitung durch Kriegsschiffe. Die Rotkreuz-Konvention von 1906 erhielt in der X. Haager Konvention von 1907 ihre seekriegsrechtliche Parallele; deren Anpassung an die Verwundetenkonvention von 1929 wurde alsbald nach deren Unterzeichnung vom IKRK in Angriff genommen (vgl. den Bericht von Mosler in ZaöRV Bd. 8, S. 28 ff.), doch brachte der zweite Weltkrieg die Bemühungen zum Stillstand. So hatte die 2. Konvention von 1949 die Erfahrungen zweier Weltkriege zu verarbeiten; der Kommentar zeigt diesen Zusammenhang in reichem Anschauungsmaterial. In der Ausbildung der Kriegsmarineoffiziere wird diesem Band eine gewichtige Rolle zukommen.

Der mehr als doppelt so umfangreiche Band 3, der die Kriegsgefangenenkonvention kommentiert, ist stark belastet von technischem Detail über Fragen, die im Lauf mehrjähriger Kriege auch tatsächlich Bedeutung erlangen und im Interesse des geschützten Personenkreises detaillierter Regelung bedürfen. Hier ist es von Nutzen, jeweils Verweisungen auf die einschlägigen Fundstellen des vorbereitenden Materials, besonders der Konferenzakten von 1949 zu finden. Die Erläuterungen zu den gemeinsamen Bestimmungen der vier Konventionen decken sich weitgehend mit denen der übrigen Bände. Daß das ganze Erläuterungswerk vorwiegend für praktische Zwecke gedacht ist, zeigt sich in sparsamer Heranziehung des auch seit 1949 schon zu beträchtlichem Umfang erschienenen Schrifttums, das in der Bibliographie, S. 799–805, in Auswahl zusammengestellt ist. Wenn für die fünfzehn Titel des vorbereitenden amtlichen Materials Symbole verwendet worden wären, hätte auch das ältere (1938–1948) ausgiebiger herangezogen werden können. Praktisch dürfte Band 3 der wichtigste des großen vierbändigen Kommentars zu den Rotkreuz-Konventionen sein, dessen englische Ausgabe nun ebenfalls vorliegt.

Strebel

Schätzel, Walter: Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht. Kommentar zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, den Staatsangehörigkeitsbestimmungen der Verfassungen und der Saarüberleitung und den Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzen vom 22. Februar 1955 und 17. Mai 1956. 2. Aufl. Berlin: de Gruyter 1958. XII, 408 S. (Slg. Guttentag. 245). 38.- DM.

Die erste Auflage des „Deutschen Staatsangehörigkeitsrechts“ von Schätzel ist 1928 erschienen. Daß die inzwischen vergangenen dreißig Jahre, Jahre der großen politischen Spannungen und Umwälzungen, eine völlige Umarbeitung des Werkes erforderten, braucht kaum hervorgehoben zu werden. So liegt denn vor uns ein ganz neues Buch, das nur in wenigen Punkten Anknüpfungen an die erste Auflage aufweisen kann.

Das Werk gliedert sich in folgende Teile: Einer kurzen geschichtlichen Einleitung (S. 1–12) folgen Rechtsquellentexte (S. 13–77), anschließend die Erläuterungen zu den geltenden Bestimmungen (S. 78–372). Tabellen der maßgebenden Gesetze und Verträge, ein Schriftumsverzeichnis und ein Sachregister schließen das Werk ab.

Der Verfasser ist eine anerkannte Autorität auf dem Gebiet des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts. Man vermerkt daher mit größtem Interesse seine Ansichten auf diesem Gebiet, auch wenn man sie in einzelnen Punkten nicht teilt: Das geltende deutsche Staatsangehörigkeitsrecht birgt in sich so viele strittige Probleme, daß ein uneingeschränkter Meinungsinklang völlig ausgeschlossen ist.

Der Rezensent möchte schon in Bezug auf den Abschnitt über die „Rechtsquellen“ gewisse Bedenken anmelden. In der Rubrik „Internationale Rechtsquellen“ (S. 65 ff.) bringt der Verfasser zuerst das Gesetz Nr. 12 der Alliierten Hohen Kommission über Nichtigkeit von nationalsozialistischen Rechtsvorschriften über Staatsangehörigkeit (Zwangseinbürgerung von französischen und luxemburgischen Staatsangehörigen), ferner das Haager Abkommen über Staatsangehörigkeitsfragen vom 12. 4. 1930 mit den zugehörigen Protokollen und das New Yorker Internationale Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau vom 20. 2. 1957 (wie es auf S. 79 richtig, und nicht vom 29. 1. 1957, wie es auf S. 73 falsch steht). Ich würde das Besatzungsrecht (Gesetz Nr. 12 der AHK) nicht in die gleiche Rubrik bringen wie die Staatsverträge, da es doch zwei verschiedene Kategorien von Rechtsquellen sind. Was das Haager Abkommen von 1930 und das New Yorker Übereinkommen von 1957 anbetrifft, so gehört weder das eine noch das andere zum deutschen Staatsangehörigkeitsrecht: das am 1. 7. 1937 in Kraft getretene Haager Abkommen wurde von Deutschland zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert (genau wie das Protokoll über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit), alle anderen Haager Protokolle und das New Yorker Übereinkommen tragen aber die deutsche Unterschrift nicht.

Das Vorwort des Verfassers datiert vom Mai 1958. Aus der nachfolgenden Zeit darf ergänzend bemerkt werden, daß das New Yorker Übereinkommen mit der Hinterlegung der sechsten Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde am 11. 8. 1958 in Kraft getreten ist¹⁾. In die Rubrik „Internationale Rechtsquellen“ wäre jetzt auch

¹⁾ Für folgende Staaten ist jetzt das Übereinkommen verbindlich geworden: Ceylon,

der deutsch-belgische Vertrag vom 24. 9. 1956 (BGBl. 1958 II, S. 263) anzufügen, der in seinem Art. 3 Optionsbestimmungen bringt. Dieser Vertrag ist am 28. 8. 1958 in Kraft getreten (BGBl. II, S. 353).

Und nun zum Kommentar. Es ist mir nicht möglich, auf alle Punkte einzugehen, die zu einer Diskussion mit dem Verfasser Anlaß geben könnten. Ich will nur die Auswirkung des Art. 3 II des Bonner Grundgesetzes, d. h. des Gleichberechtigungsgrundsatzes, auf das Staatsangehörigkeitsrecht näher besprechen.

Schätzel hat früher in entschiedenster Form die These vertreten, daß der Gleichberechtigungsgrundsatz keine Anwendung auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts zu finden braucht²⁾. Nachdem er schon 1956 von diesem Standpunkt merklich abgerückt ist³⁾, hebt der Verfasser jetzt hervor (S. 79), daß der Gleichberechtigungsgrundsatz in der Bundesrepublik (auf unserem speziellen Gebiet) „erst allmählich fast gewohnheitsrechtlich durchgedrungen“ ist.

Die Auswirkung des Gleichberechtigungsgrundsatzes auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit muß unter zwei Aspekten betrachtet werden. Erstens unter dem Aspekt der Auswirkung der Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit der Frau und zweitens unter dem Aspekt der Übertragung der Staatsangehörigkeit der Mutter auf ihr eheliches Kind. Was die Auswirkung der Eheschließung anbetrifft, so ist sie jetzt durch das Dritte Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. 8. 1957 (BGBl. I, S. 1251) geregelt. Über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit *iure sanguinis a matre* schreibt der Verfasser, daß jetzt, seitdem die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes nicht mehr teilt, die Frage ernstlich auftaucht „ob aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch ein *iure sanguinis* der ehelichen Mutter herzuleiten ist.“ Schätzel fügt hinzu: „Frankreich und die DDR haben diesen Schluß bereits gezogen, die Bundesrepublik nicht“. In Bezug auf Frankreich möchte ich unterstreichen, daß die diesbezügliche französische Vorschrift (Art. 19 des Code de la nationalité française vom 19. 10. 1945) nicht auf

China, Cuba, Dominikanische Republik, Irland, Israel, Neuseeland, Norwegen, Schweden, Ukrainische SSR, UdSSR, Vereinigtes Königreich, Weißrussische SSR. Siehe Status of Multilateral Conventions of which the Secretary-General Acts as Depositary (ST/LEG/3), XVI 2.

²⁾ Siehe Schätzel, Staatsangehörigkeit: Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte. Hrsg. Neumann, Nipperdey und Scheuner, Bd. II, 1954, S. 579: »Fast jeder Staat identifiziert sich mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit und sieht andersvölkische mit scheelen Augen an, wenn er sie nicht gar verjagt. Die fremdnationale Ehefrau eines eigenen Staatsangehörigen paßt schlecht in dieses System. Sie paßt schon gar nicht hinein, wenn sie etwa nach ihrem erhalten gebliebenen nationalen Recht ihre Staatsangehörigkeit auch noch ihren Kindern überträgt, so daß diese doppelstaatig werden und auch der andere Staat Anspruch auf den Wehrdienst der Söhne erheben kann ... Nichts spricht dafür, daß man bei der Fassung des Art. 3 GG auch entfernt daran gedacht hat, aus dieser Gesetzesbestimmung Folgerungen für die Staatsangehörigkeit zu ziehen. Kein Kommentator hat bis vor kurzem diese Folgerung gezogen. Bei von Mangoldt, einem entscheidenden Mitgestalter des Grundgesetzes findet sich nicht einmal ein Wort über diese Möglichkeit«.

³⁾ Schätzel, Der heutige Stand des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 81 (1956), S. 266 ff.

den Gleichberechtigungsgrundsatz zurückzuführen ist, sondern auf rein bevölkerungspolitischen Rücksichten beruht⁴⁾. Was die DDR anbetrifft, so entspricht ihre Regelung der der meisten Ostblockstaaten und gehört daher einer ganz anderen Rechtsgruppe an.

Wie erwähnt, ist die Auswirkung der Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit der Frau jetzt im Dritten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit geregelt. Die Rechtslage vor dem 1. 4. 1953 wird im Kommentar zu Art. 16 GG kurz erwähnt (S. 86), die von diesem Datum ab im Kommentar zu Art. 3 (S. 807), wo allerdings die Divergenz der Regelung in Bayern und in den übrigen Ländern der Bundesrepublik, die erst durch das Dritte Regelungsgesetz behoben wurde, nicht erwähnt wird (in Bayern erwarb eine Ausländerin durch Eheschließung mit einem Deutschen automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, in allen übrigen Ländern nicht mehr). In dem in Frage kommenden Zeitabschnitt sind nicht wenige Ehen geschlossen worden, die Staatsangehörigkeitsfragen aufgeworfen haben, und es wäre bestimmt sehr wünschenswert, sie an e i n e r Stelle ausführlich zu behandeln. Das Dritte Regelungsgesetz hat der Frau, die zwischen dem 1. 4. 1953 und dem 23. 8. 1957 mit einem Deutschen die Ehe schloß, einen zeitlich nicht begrenzten Einbürgerungsanspruch, wie auch das Recht des Staatsangehörigkeitserwerbs durch Erklärung gegeben (darüber berichtet der Verfasser auf S. 151 f. im Kommentar zum neuen Text des § 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes), aber die Rechtslage für den Fall, wenn von diesem Anspruch bzw. Recht kein Gebrauch gemacht wird, wird etwas knapp erläutert.

Was die Übertragung der deutschen Staatsangehörigkeit der Mutter auf ihr eheliches Kind anbetrifft (ich würde nicht vom „*ius sanguinis* der ehelichen Mutter“ sprechen, wie Schätzel es auf S. 81 tut, weil es sich nicht um ein subjektives Recht der Mutter, sondern um einen objektiven Status handelt, dessen Erwerb an die Staatsangehörigkeit der Mutter angeknüpft wird), so ist es nicht ganz klar, ob der Verfasser eine diesbezügliche Bestimmung als durch Art. 3 II GG geboten betrachtet oder nur unter gewissen Voraussetzungen für empfehlenswert hält. Einerseits sagt Schätzel (S. 81): „Aus dem Gleichheitssatz läßt sich auch die Folgerung ziehen, daß die Ehefrau nunmehr kraft *ius sanguinis* auch ihre Staatsangehörigkeit auf ihr eheliches Kind übertragen müsse . . . Man wird dieser Auffassung in der Bundesrepublik die Anerkennung kaum versagen können“. Andererseits schließt sich diesem Satz der folgende an: „Zum mindesten wäre zu erwägen, ob das *ius sanguinis* der ehelichen Mutter nicht dann angebracht wäre, wenn der Vater nach der Gesetzgebung seines Staates dem Kinde keine Staatsangehörigkeit vererben kann und es

4) Siehe vor allem B o u l b è s, *Droit français de la nationalité*, 1957, S. 76 ff., wo die «égalité des sexes» mit keinem Wort erwähnt ist; ferner N i b o y e t, *Traité de droit international privé français*, Bd. I, 2. Aufl. 1947, S. 181 (No. 146 bis): «dès l'instant où sa mère [la mère de l'enfant] est Française, quel que soit le pays de sa naissance, on a estimé qu'il était de notre intérêt démographique de conserver cet enfant»; B a t i f f o l, *Traité élémentaire de droit international privé*, 3. Aufl. 1959, S. 106 (No. 96): «En réalité, comme l'exposé des motifs l'indique presque incidemment, on a voulu récolter quelques Français de plus».

ganz staatenlos würde.“ Ich befürchte, daß dieser letztere Vorschlag nicht in die Kategorie des Gleichberechtigungsgrundsatzes gehört. Eine entsprechende Bestimmung läßt sich in einer Anzahl von Ländern finden (so schon im italienischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 13. 6. 1912, Art. 1 [2]⁵⁾), in Bezug auf eheliche Kinder staatenloser Väter ist sie vor kurzem durch die Beratende Versammlung des Europarates empfohlen worden⁶⁾. Daß eine diesbezügliche Bestimmung, soweit sie nicht bereits verwirklicht ist, höchst empfehlenswert ist, darf nicht bezweifelt werden. Sie ist aber, soweit ich es übersehen kann, nicht mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz in Verbindung gesetzt worden, sondern immer nur mit der Bekämpfung der Staatenlosigkeit.

Meine Ausführungen waren berufen, nur den Beweis dafür zu liefern, wie diskussionsfördernd die angezeigte Publikation von Schätzel ist. Wir sind dem verdienstvollen Verfasser dafür zum größten Dank verpflichtet. M a k a r o v

Symbolae Verzijl. Présentées au Professeur J. H. W. Verzijl à l'occasion de son LXX^e anniversaire. La Haye: Nijhoff 1958. VIII, 453 S. 24.75 hfl.

Die Festschrift, zu der v a n E y s i n g a eine Würdigung des Jubilars und 29 Kollegen und Schüler Abhandlungen beitrugen, enthält mit nur einer Ausnahme (v a n B a n n i n g, Belgium and Dutch Limburg 1830–1839) völkerrechtliche Arbeiten, die sich in folgende Gruppen ordnen lassen: 1. Geschichte des Völkerrechts, 2. Allgemeine Lehren, 3. Besondere Lehren, 4. Internationale Organisationen, 5. Einzelfälle und -situationen, 6. Landesrecht im Zusammenhang mit Völkerrecht.

1. Ein sehr allgemeines und weitgespanntes Thema schlägt M a x H u b e r an: On the Place of the Law of Nations in the History of Mankind, der das Völkerrecht in Funktion zur Intensität der internationalen Beziehungen in der jeweiligen geschichtlichen Epoche sieht. Die Staaten rücken immer näher aneinander und die Beziehungen werden immer enger. Jetzt sei der Punkt erreicht, in welchem die bloße Koexistenz mit ihrem *ius ad bellum* nicht mehr genüge. An ihre Stelle müsse das Recht einer wirksamen und aktiven Gemeinschaft der Staaten treten. Jules B a s d e v a n t, Le Droit des Gens dans les Négociations du Président Jeannin (1607–1609), schöpft aus den diplomatischen Berichten Jeannins, der sich in den Niederlanden aufhielt und den Waffenstillstand zwischen den Vereinigten Niederlanden und dem spanischen König herbeiführte, dessen völkerrechtliche Ansichten. Eine von Jeannin damals behandelte Affaire wirft ein Licht darauf, wie er das *ius gentium* sieht, nämlich auch als ein Recht, das den französischen König gegenüber einem fremden Untertan bindet, nachdem er ihm die Durchreise durch sein Gebiet gestattet hat. Die wichtigsten Verhandlungen Jeannins betreffen das Recht des Handels mit den spanischen Kolonien und die damaligen englischen Ansprüche auf weite Meeresflächen. Jeannin hat in seinem Schriftwechsel, wahrscheinlich von den Holländern beeinflusst, bereits die Theorie vertreten, daß neben den Häfen und Reeden auch ein Streifen von der Breite der Kanonenschußweite zum Staatsgebiet gehöre; jenseits

⁵⁾ Laws concerning Nationality, 1954, S. 267.

⁶⁾ Recommandation 194 (1959) relative à la nationalité des enfants d'apatrides (Conseil de l'Europe. Assemblée Consultative. Onzième Session Ordinaire (Première partie) 21 au 27 avril 1959).

aber sei freies Meer, welches nach Völkerrecht allen gemeinsam sei. H. v a n B u u r e n, *The Monroe Doctrine and Manifest Destiny*, untersucht die Entstehungsgeschichte der Monroe-Doktrin, insbesondere das britisch-amerikanische Zusammengehen. Er ist der Meinung, daß damals eine europäische Intervention keineswegs drohte, daß vielmehr die Monroe-Doktrin den Zweck hatte, die amerikanische Expansion vorzubereiten, die später auch tatsächlich ehemals spanische Kolonien ergriffen hat. P. E. J. B o m l i, *Le Maroc et le Régime des Capitulations*, zeigt, daß das Regime der Kapitulationen grundsätzlichen Auffassungen des Islam entspricht, nach denen der Fremde aus seinem eigenen Recht und von seinen eigenen Richtern gerichtet wird. Dennoch habe Marokko nunmehr die moderne europäische Staatsauffassung angenommen, die den Fremden den Gerichten des Aufenthaltsstaates unterstelle. Als letzte haben die USA am 8. 10. 1956 auf das Privileg der Konsulargerichtsbarkeit verzichtet, obwohl sie erst vier Jahre vorher vom IGH eine Bestätigung dieser Rechte erlangt hatten. Paul G u g g e n h e i m, *Les Origines de la Notion autonome du Droit des Gens*, verfolgt Gedanken weiter, die er schon in der Festschrift für Spiropoulos (1957), in seiner Haager Akademievorlesung 1958 (*Rec. des Cours*, Vol. 94) und zum Teil in *Comunicazioni e Studi*, Vol. 7, ausgesprochen hatte. Ihn interessiert der Zeitpunkt, zu dem das Völkerrecht sich aus dem weiteren Begriff des *ius gentium* im alten Sinne gelöst hat. Er findet Ansätze zu seiner Verselbständigung, seit die *divisio regnorum* sich geltend machte und an Stelle des einheitlichen Reiches die *societas gentium* auftauchte, verfolgt sie über die spanischen Mönche und C o n n a n u s und sieht die endgültige Etablierung bei G r o t i u s.

2. Sir Gerald G. F i t z m a u r i c e, *Some Problems Regarding the Formal Sources of International Law*, vertritt die Meinung, daß im Völkerrecht auch das Naturrecht und die Entscheidungen internationaler Gerichte den Rang oder beinahe den Rang formeller Quellen des Völkerrechts haben. Es sei ein Irrtum, den Vertrag allein als formelle Quelle anzusehen, denn die Rechtswirkung eines Vertrages lasse sich ohne Rechtsregeln nicht feststellen und begründen. Verträge seien formelle Quellen besonderer Verpflichtungen, aber nicht des Rechtes. Der Beitrag gipfelt in einer Kritik des Art. 38 des IGH-Statuts, der weder zwischen formellen und materiellen Quellen unterscheidet, noch eine Hierarchie der Quellen einsetzt. Fitzmaurice selbst will folgende formellen Quellen anerkannt wissen: 1. internationale Gewohnheit oder Staatenpraxis, 2. Naturrecht, 3. als eine quasi-formelle Quelle die Entscheidungen internationaler Gerichte. P. N. D r o s t, *The Individualization of International Law*, vertritt die Anerkennung des Individuums als Völkerrechtssubjekt. Er bezieht sich auf die neuesten Entwicklungen, meint aber, daß schon die Regeln des bisherigen Völkerrechts in Wahrheit nicht an die Staaten, sondern an die organschaftlich handelnden Individuen gerichtet seien. Gesina v a n d e r M o l e n, *The Present Crisis in the Law of Nations*, befaßt sich u. a. mit der Frage, ob die Ausdehnung der Völkerrechtsgemeinschaft in den letzten 100 Jahren auf nicht-christliche und außer-abendländische Staaten den Charakter des Völkerrechts geändert, regionale Völkerrechte an Stelle eines allgemeinen hervorgebracht

oder dessen Grundregeln ausgehöhlt hat. Die Verfasserin erläutert dies an der Intervention, der Selbstbestimmung und der Vertragstreue. Von einem Beschluß der International Law Commission über das Schiedsverfahren und von einem Ausspruch des IAO- Verwaltungsgerichts in der Sache Desgranges ausgehend, bietet Sir Hersch Lauterpacht *Some Observations on the Prohibition of 'Non Liqueur' and the Completeness of the Law*. Auszugehen sei von der Vollständigkeit des Völkerrechts, ein Anspruch also abzuweisen, wenn er nur politisch, nicht aber rechtlich begründet werden könne. Nichtjustitiable Streitigkeiten gebe es nicht in dem Sinne, daß sie Unzuständigkeit zur Folge haben. Vielmehr habe ein innerhalb seiner formellen Kompetenz angerufenenes internationales Gericht entweder zuzuerkennen oder in der Sache abzuweisen. In der Frage, inwieweit ein Gericht mit seinem Spruch Empfehlungen zum Nachgeben verbinden oder dem strengen Recht ausweichen kann, empfiehlt er Zurückhaltung. Lord McNair, *Treaties and Sovereignty*, behandelt vier Aspekte des Verhältnisses von Vertrag und Souveränität. Ausgehend von einem Satz des StIGH im Wimbledon-Fall beleuchtet er die Vertragsfähigkeit als Ausfluß der Souveränität, insbesondere bei ständig neutralisierten, abhängigen und beschränkt handlungsfähigen Staaten. Sodann wendet er sich der Frage zu, ob eine Vertragsverpflichtung die Souveränität beschränkt. An dritter Stelle handelt er von Erscheinungen, die von anderen Autoren als völkerrechtliche Servituten bezeichnet werden, und schließlich bestreitet er, daß aus dem Souveränitätsprinzip grundsätzlich der Satz folge, alle Vertragsverpflichtungen müßten einschränkend ausgelegt werden. Mit der Gebietstheorie beschäftigt sich in seiner lebhaften Weise Georges Scelle, *Obsession du Territoire*. Er verwirft die Meinung, daß das Gebiet eines der drei oder vier Elemente des Staates sei. Für ihn ist das Volk – wenn man ihn recht versteht, wohl das organisierte Volk – das einzig legitime Element des Staatsbegriffs. Gewiß gebe das Gebiet für die meisten Staats-tätigkeiten eine Kompetenzgrenze an, aber in Wirklichkeit erstrecken sich Staatskompetenzen und Staatstätigkeiten auch jenseits der Gebietsgrenzen. Für die relative Unerheblichkeit des Gebiets beruft sich Scelle u. a. darauf, daß es in einem Bundesstaat kaum möglich sei, über den Inhaber der Gebietshoheit etwas Klares festzustellen, daß bei Gebietsänderungen die Identität des Staates sich nicht ändere, und daß trotz einer *debellatio* während fortdauernden Krieges der Staat als fortbestehend gelte. Scelle möchte die Anrechte der Völkerrechtsgemeinschaft an der Erdoberfläche verstärken; er kritisiert insbesondere, daß man die Ansprüche Ägyptens auf den Suezkanal ohne weiteres akzeptiert habe, als ob diese Ansprüche aus der Eigenschaft Ägyptens als Gebietsherr hervorgingen, und kritisiert ferner die neue Schelfdoktrin.

3. C. J. Colombos, *The Distinction between Territorial and Internal Waters*, erläutert Verhandlungen und Beschlüsse des Institut de Droit International in Amsterdam 1957 (Annuaire, Vol. 47 Tome II, S. 167, 473, vgl. oben S. 272). Der Aufsatz betrifft nur das Regime der Eigengewässer und des Küstenmeeres; das Regime des Küstenmeeres ist inzwischen auf der Genfer Seerechtskonferenz von 1958 wohl authentisch festgelegt. Das Regime der Eigengewässer ist international nicht

kodifiziert. Ch. B o a s s o n , *Sociological Excursions along International Rivers*, findet trotz der bis in die neueste Zeit reichenden Arbeiten die Klarheit des internationalen Wasserrechtes ungenügend. Aber auch die praktische Zusammenarbeit der Nachbarstaaten, sogar wenn es Mitglieder eines Bundesstaates sind, lasse außerordentlich zu wünschen übrig, weil die Beteiligten viel zu sehr an die Souveränität auf ihrem eigenen Gebiete denken. J. L. F. v a n E s s e n , *A Reappraisal of Oscar Chinn*, greift diesen vom StIGH (A/B 63) entschiedenen Fall deswegen auf, weil das Prinzip der wirtschaftlichen Gleichbehandlung und das Verbot der Diskriminierung in dem neueren kleineuropäischen Recht eine so große Rolle spielt. Er glaubt, daß die neuen Wirtschaftsgemeinschaften nicht mit den Sätzen haltbar sind, die damals die Entscheidung bestimmt haben. Nach seiner Meinung hat der Gerichtshof damals vergessen, das Verhalten Belgiens unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmißbrauches zu betrachten. Dieser Gesichtspunkt würde heutzutage dazu führen, daß man einen Ausländer gegen die Auswirkungen von Subventionen an die nationale Industrie schützt. B. V. A. R ö l i n g , *The Question of Defining Aggression*, vertritt sehr scharf die Meinung, daß nach dem Recht der UN die Gewaltanwendung nur noch entweder auf Anweisung des Sicherheitsrates oder als Antwort auf die Gewaltanwendung eines anderen Staates erlaubt sei. Im zweiten Falle sei es allerdings nicht notwendig zu warten, bis der Gegner eine Angriffshandlung wirklich vollbracht habe. Röling wendet sich gegen alle Versuche, den Begriff der Aggression auszuweiten, insbesondere gegen die Meinung, daß der Kriegsverzicht abhängig sei von einer effektiven Garantie der eigenen Sicherheit und von der Garantie der *rule of law*. Infolgedessen hält er jede erweiternde Auslegung des Begriffs der Aggression für schädlich, tritt aber für eine genauere Begriffsbestimmung des bewaffneten Angriffs ein. Dieser allein sei für die Auslegung der UN-Satzung maßgeblich, er könne auch aus der Satzung selber und ihren Grundgedanken hinlänglich klar definiert werden. Alfred V e r d r o s s , *Neutrality within the Framework of the United Nations Organization*, geht von dem Widerstreit zwischen der alten Neutralität und dem neuen Gedanken der kollektiven Sicherheit aus und wirft einen geschichtlichen Rückblick auf das Verhältnis neutraler Staaten zum Völkerbund und zu den Vereinten Nationen. Er hält es für möglich, daß ständig neutrale Staaten den Vereinten Nationen angehören, wie sie ja auch Österreich aufgenommen haben, denn die Satzung selbst enthalte keine bestimmten Verpflichtungen zur Teilnahme an militärischen Sanktionen. Diese Teilnahme beruhe vielmehr entweder auf Beschlüssen des Sicherheitsrates oder auf Abkommen mit diesem, der nach seinem Ermessen Rücksicht auf die ständige Neutralität eines Mitgliedes nehmen und davon absehen könne, es zu militärischen Maßnahmen aufzufordern. Beschlüsse der Generalversammlung seien ohnehin unverbindlich. Über die sogenannten Vermittlungsausschüsse in Art. 83 des Friedensvertrages mit Italien schreibt Plinio B o l l a . Er hebt hervor, daß sie zwar in der paritätischen Besetzung, in der sie zunächst zu verhandeln haben, auf Grund einer Einigung der beteiligten Regierungen zu ihren Sprüchen kommen und insofern ihren Namen mit Recht führen, obwohl ihre Beschlüsse verbindlich sind und nicht bloß Vorschläge

an die Regierung darstellen. In der Dreier-Besetzung, wenn nämlich keine Einigung zwischen den Vertretern der beiden Regierungen zustande kommt, scheinen diese Ausschüsse dem Verfasser aber regelrechte richterliche Befugnisse auszuüben. Sie haben gelegentlich sogar generell Fragen entschieden, die für eine große Anzahl von Einzelstreitigkeiten präjudiziell waren; Fragen des nationalen Rechtes, die für die vor ihnen schwebenden Streitigkeiten präjudiziell sind, entscheiden sie selbst. Bolla zieht häufig Vergleiche zwischen diesen Ausschüssen und den gemischten Schiedsgerichten nach dem ersten Weltkrieg. Er findet das im italienischen Friedensvertrag angewandte System einfacher, vor allem weil lediglich die Staaten vor den Vermittlungsausschüssen auftreten.

4. Von dem allgemeinen Unbehagen über die Vorgänge in den UN ausgehend, schlägt C. L. P a t i j n A Formula for Weighted Voting vor. Die gegenwärtige Stimmgleichheit aller Staaten in den UN-Organen fördere offenbar nicht die Erkenntnis der Verantwortlichkeit, die die UN und alle ihre Mitglieder für die Aufrechterhaltung von Recht und Frieden haben. Ohne Illusion über die Durchsetzbarkeit versucht er, ein System der Stimmenwägung auszuarbeiten, welches verschiedene Kriterien der Bewertung in Betracht zieht, wenn auch nicht alle, die einmal vorgeschlagen worden sind. In der zitierten Literatur vermißt man die deutsche Arbeit von Schwarz-Liebermann von Wahlendorf. J. D ó l l e m a n , The International Atomic Energy Agency and the Compulsory Jurisdiction of the International Court of Justice, fragt nach der Bedeutung des Art. 17 A der Satzung der internationalen Atomenergie-Agentur, der Streitigkeiten über das Statut an den Internationalen Gerichtshof „gemäß dem Statut des Gerichtshofs“ verweist. Dólleman selbst kommt zu keiner Lösung, sondern kann nur die verschiedenen Ansichten wiedergeben, die während der Ausarbeitung des Statuts vorgebracht worden sind. Es hilft vielleicht weiter, wenn auf die entsprechenden Verhandlungen der Genfer Seerechtskonferenz von 1958 verwiesen wird. Dort lag dem 4. Ausschuß eine gleiche Formulierung für die Gerichtsbarkeitsklausel vor, die von der USSR ausging (Drucksache C 4/L 59). Es war den Anwesenden klar, daß hiermit dem Gerichtshof nur eine leere Reverenz erwiesen, aber keineswegs die obligatorische Gerichtsbarkeit eingeführt würde. Der Antrag wurde von Venezuela subsidiär zu einem noch farblosen Antrag wieder eingebracht und abgelehnt. In der Plenarversammlung übernahm Kolumbien, nachdem es zunächst eine klare Verpflichtung zur obligatorischen Gerichtsbarkeit beantragt hatte, diese selbe Formel (7. Sitzung). Es war gerade V e r z i j l , der auf den Unterschied hinwies und sich außerstande erklärte, dieser neuen Formulierung zuzustimmen. Die von Dólleman aufgeworfene Frage ist also im Lichte dieser Verhandlungen wohl dahin zu beantworten, daß Art. 17 A des Statuts der internationalen Atomenergie-Agentur die obligatorische Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes nicht ausspricht. D. G. V a l e n t i n e , The Competence of the Court of Justice of the European Coal and Steel Community, behandelt nicht die ganze Zuständigkeit des Gerichtshofes, sondern schildert die Praxis des Gerichtshofs hinsichtlich der allerdings wichtigsten Kompetenzbestimmung des Art. 33 des EGKS-Vertrages. Drei Beiträge beschäftigen sich mit der internationalen Arbeits-

organisation. J. J. M. v a n d e r V e n sieht die Wirksamkeit der Organisation bedroht. Er empfiehlt, die Arbeit der Fachausschüsse und der Regionalkonferenzen zu verstärken, vor allem die ursprünglich vorgesehene Einheit in der Vertretung der Industrie gegenüber den Regierungen wiederherzustellen, statt die Spaltung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu vertiefen. Soziologisch gesehen, führe die Unterscheidung irre, weil die höheren Kategorien der „Arbeitnehmer“, nämlich die leitenden Angestellten, zu den Unternehmern gehören. Baron F. M. v a n A s b e c k , Une Commission d'Experts, schildert Geschichte und Funktion des Sachverständigenausschusses, der für die Arbeitsorganisation die Berichte der Regierungen über die Durchführung der Arbeitsabkommen prüft. Der Ausschuss habe keine Zwangsbefugnisse, und ursprünglich sei er in der IAO-Verfassung nicht einmal ausdrücklich vorgesehen gewesen. Er habe aber wegen der Unabhängigkeit seiner Mitglieder ein solches Ansehen erlangt, daß seine Tätigkeit ein wirksames Mittel der Sanktion der Abkommen geworden sei. W. J. B. V e r s f e l t , The Legal Status of the I.L.O. Expert, konfrontiert den inzwischen herausgearbeiteten Status des internationalen Beamten mit dem viel unklarerem und schwächerem des nur gelegentlich von einer Organisation beschäftigten Sachverständigen.

5. Man erfährt von Charles R o u s s e a u Interessantes über den Status von Andorra, der schon immer unklar war und neuerdings streitig wird, da Spanien einigen Kollektivabkommen für Andorra beigetreten ist. Rousseau leugnet, daß Andorra ein Staat sei, auch daß es als Protektorat angesehen werden könne. Dennoch hält er die Beziehungen Frankreichs zu Andorra für völkerrechtliche, so daß insbesondere die Akte des französischen Mitregenten nicht vor dem Conseil d'État angegriffen werden können. Wenn auch die Bewohner von Andorra den Franzosen gleichgestellt seien, gebe es doch eine positiv geregelte Angehörigkeit zu Andorra und besondere Pässe. H. J. R o e t h o f schildert die Entstehung der Republik der Südmolukken und rechtfertigt ihre Existenz aus dem Prinzip der Selbstbestimmung, wie es in der UN-Satzung niedergelegt ist und insbesondere in den niederländisch-indonesischen Unionsabmachungen ausgestaltet wurde. C. A. P o m p e , The Nile Waters Question, beleuchtet die Rechtsgrundlagen der bis vor kurzem gegebenen Situation zwischen Ägypten und dem Sudan. Er macht darauf aufmerksam, daß nicht allein das britisch-ägyptische Abkommen vom 7. 5. 1929 in Betracht kommt, sondern auch eine Reihe von Verträgen zwischen Großbritannien, Italien, Frankreich, dem Kongo-Staat und Äthiopien. Das Abkommen von 1929 hält er für hinfällig.

6. A. J. P. T a m m e s , Netherlands Courts and International Recognition, geht von dem Grundsatz aus, daß die Gerichte auf dem Kontinent völkerrechtliche Fragen unabhängig von der Exekutive beurteilen. Es ist dies ein Grundsatz, den auch V e r z i j l als internationaler Schiedsrichter in der Sache Pinson formuliert hat. Tammes gibt einen Überblick über die niederländische Gerichtspraxis in den einschlägigen Fragen, insbesondere auch hinsichtlich des Fortbestandes eines deutschen Staates nach 1945 und der Tschechoslowakei zwischen 1939 und 1945. Gewiß spiele eine Anerkennung durch die niederländische Regierung als Faktum und

Beweismittel für die Gerichte eine Rolle, aber Tammes glaubt am Schluß, daß ein niederländisches Gericht sich über eine völkerrechtswidrige Anerkennung durch die eigene Regierung hinwegsetzen könnte. W. P. J. Pompe durchleuchtet den völkerrechtlichen Gehalt der Rechtsprechung des niederländischen Sonderkassationshofes, in dem Verzijl als Vizepräsident wirkte. Bemerkenswert ist es, daß Verzijl als Richter den Vorrang eines völkerrechtlichen Vertrages vor dem innerstaatlichen Recht behauptete. Hiermit hat Verzijl die niederländische Verfassungsrevision von 1953 beeinflußt.

Wie man sieht, enthält diese Festschrift sowohl eindringende theoretische als auch höchst lehrreiche Spezialuntersuchungen und setzt dem Jubilar ein durchaus würdiges Denkmal.

M ü n c h

Ulshöfer, Otfried: Einflußnahme auf Wirtschaftsunternehmen

in den besetzten nord-, west- und südosteuropäischen Ländern während des Zweiten Weltkrieges insbesondere der Erwerb von Beteiligungen (Verflechtung). Tübingen: Institut für Besatzungsfragen 1958. 169 S. (Studien des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen zu den deutschen Besetzungen im Zweiten Weltkrieg, Nr. 15). 26.30 DM.

Das Institut für Besatzungsfragen in Tübingen hat nicht nur als Auskunftsstelle über Probleme der Besetzung Deutschlands und in deren wissenschaftlicher Bearbeitung Verdienste erworben, sondern auch eine ganze Reihe von Untersuchungen zur deutschen Besetzung der gegnerischen Länder erstellt. Die vorliegende Arbeit ist eine davon, und man bedauert, daß nur wenige wie sie gedruckt vorliegen. Der Verfasser enthält sich mit Absicht, wie er in der Vorbemerkung mitteilt, einer völkerrechtlichen Würdigung des von ihm gesammelten und verarbeiteten Materials. Dieses ist aber schon an sich interessant; es bietet einen Ausschnitt aus dem größeren Problem der wirtschaftlichen Kriegführung und der Nutzung des Wirtschaftspotentials besetzter Gebiete. Man weiß aus der Erfahrung zweier großer Kriege, daß manche Punkte des Landkriegsrechts nicht detailliert genug geregelt sind und daß die strikte Anwendung der gegebenen Grundsätze schon fast utopisch erscheint, daß man jedenfalls das Abweichen von ihnen nicht einfach mit bösem Willen erklären kann. Die Beschränkung des Gesetzgebungsrechts des Okkupanten z. B. ist kaum noch mit der Pflicht zur Aufrechterhaltung eines möglichst normalen öffentlichen Lebens zu vereinbaren, oder sie wird, wenn diese Pflicht den Maßstab abgibt, in der Praxis hinweginterpretiert. Man hat auch nicht den Eindruck, daß die Erfahrungen der Wirtschaft im besetzten Gebiet ihren genügenden Niederschlag in den Rotkreuzkonventionen von 1949 gefunden haben. Um so verdienstlicher ist die vorliegende Arbeit.

Als Quellen für das Material haben die Gesetzgebung in den besetzten Gebieten, die Untersuchungen vor den alliierten Militärgerichten und Umfragen des Instituts selbst hauptsächlich gedient. Neun kennzeichnende Dokumente sind abgedruckt. Der Verfasser versucht keinen statistischen Überblick über den Umfang der einschlägigen Transaktionen zu geben, sondern muß sich mit Schätzungen begnügen.

Er analysiert aber die Formen, in denen sich die Einflußnahme verwirklicht hat, und daher ist die Arbeit wenn nicht völkerrechtlich, so doch besatzungsrechtlich.

In Betracht sind nur diejenigen Gebiete gezogen, die als kriegsbesetzt gegolten haben und behandelt worden sind, unter Ausschluß also derjenigen, in denen eine nominell selbständige Regierung funktioniert hat, und derjenigen, die annektiert werden sollten oder während des Krieges annektiert worden sind. Ferner sind die Ostgebiete generell nicht erörtert.

Zunächst sind die Einflußnahmen zu nennen, die unmittelbar auf hoheitlicher Einwirkung beruhen. Hierher gehören alle kommissarischen Verwaltungen, die wegen Abwesenheit der Betriebsinhaber oder für sogenanntes Feindvermögen eingesetzt wurden, d. h. solches, deren Inhaber sich im feindlichen Gebiet (auch im unbesetzten Frankreich) aufhielten. Im ersten Fall kann man allenfalls sagen, daß ein Verwaltungszweck im Interesse des besetzten Gebietes verfolgt wird, nämlich die gewerbliche Wirtschaft in Gang zu halten. Im zweiten Fall handelt es sich darum, Einflüsse auszuschalten, die nach ihrer Herkunft für die Besatzungsmacht gefährlich werden könnten. Ganz singulär sind die Maßnahmen gegen jüdisches Vermögen gewesen, sie dürften für eine weitere Erörterung des Wirtschaftsrechts in besetzten Gebieten auszuschneiden haben. Weiterarbeitenden Betrieben hat man oft durch die Beiordnung von Betriebsbevollmächtigten oder durch sogenannte Patenschaften deutscher Unternehmungen eine besondere Kontrolle auferlegt, manchmal auch eine Förderung angedeihen lassen.

Alle diese Maßnahmen waren grundsätzlich nur für die Besatzungszeit vorgesehen; es bedurfte anderer Transaktionen, wenn man einen dauernden Einfluß auf die Wirtschaft der besetzten Gebiete nehmen wollte. Der Verfasser behandelt diese im zweiten Teil seiner Arbeit unter dem Titel der privatrechtlichen Einflußnahme, wobei hauptsächlich der Erwerb von Beteiligungen in Betracht kommt. Vom Standpunkt dieser Besprechung ist interessant, welche besonderen Behelfe das Recht der besetzten Gebiete solchen Absichten bot. Aber auch zur Abwehr der deutschen Wirtschaftsexpansion verstanden die Betroffenen und die einheimischen Behörden das fortgeltende und das Besatzungsrecht einzusetzen. Die Dekrete der Exilregierungen haben nach dem Urteil des Verfassers hierbei praktisch keine Wirkung ausgeübt; die Londoner Erklärung vom 5. 1. 1943 enthält nur die Androhung der Restitution, mißt sich selbst aber keine unmittelbare Wirkung auf die von ihr mißbilligten Geschäfte zu.

Im ganzen findet der Verfasser, daß die privaten Transaktionen – abgesehen natürlich von den Arisierungen und von dem Einfluß eines Überpreises für weltweit verwertbare Entgelte – nicht durch unangemessen niedrige Gegenleistungen gekennzeichnet waren. Der von ihm geschätzte Gesamtumfang erscheint, gemessen an den theoretischen Möglichkeiten, doch gering; dies erklärt sich daraus, daß die ganze Aktion nur von 1940 bis etwa 1943 dauerte, bis zu dem Zeitpunkt also, an dem sich der Ausgang des Krieges klarer abzeichnete und sowohl die Aktivität der interessierten deutschen Stellen lähmte als auch die Bedenken und Widerstände bei den passiv Beteiligten verstärkte.

Die interessante und anregend geschriebene Studie bedeutet wertvolles und aufbereitetes Material für eine völkerrechtliche Würdigung des Besatzungsrechts während des zweiten Weltkrieges.

M ü n c h

Váli, F. A.: Servitudes of International Law. A Study of Rights in foreign Territory. 2nd Ed. London: Stevens 1958. XVI, 349 S. 2/10/-£.

Der schon hinsichtlich seiner Zulässigkeit und Brauchbarkeit so sehr umstrittene Begriff der völkerrechtlichen Servitut erlebt, soweit man sieht zum erstenmal, die zweite Auflage einer ihm gewidmeten Monographie – freilich wohl nicht ohne Zutun der persönlichen Schicksale ihres Verfassers. Seit 1933, dem Jahre des ersten Erscheinens, sind die Rechtsverhältnisse, die man als Servituten bezeichnen könnte, in der Tat zahlreicher geworden; die dogmatische Klärung ist aber nicht fortgeschritten.

Ein großer Teil der Servitutenliteratur ermangelt einer zulänglichen Rechtfertigung des Begriffs. Der Verfasser vermeidet bewußt den Fehler und sucht über die Geschichte des Gegenstandes, des Wortes und des Rechtsbegriffs zu einer sicheren Methode zu gelangen. Er setzt allerdings Begriffe voraus: Gebietshoheit und Beschränkung der Gebietshoheit, deren Theorie durchaus umkämpft ist. Nach dieser Grundlegung wendet er sich induktiv zahlreichen Beispielen zu und definiert dann die Servitut als vertragliches völkerrechtliches Dauerverhältnis zur Ausübung von Rechten (nicht notwendig hoheitlichen) auf fremdem Gebiet oder zur Unterlassung oder Duldung der Ausübung auf dem eigenen Gebiet, zu einem besonderen mit dem Gebiet verbundenen Zweck oder Interesse (S. 309). Die Dinglichkeit äußert sich in jeder Wirkung gegen andere Staaten, nicht nur in der Sukzession; eine Rechtsnachfolge in die aktive Position der Servitut bezweifelt der Verfasser sogar. Was in Krieg und Neutralität geschieht – Fragen, die bei der großen Zahl von Stützpunkten und Stationierungen heute wichtig sind – beantwortet er nicht klar (S. 322–324).

Der Servitutbegriff ist im Völkerrecht nützlich und real; man müßte jedoch, um ihn überzeugend gegen die Theoretiker zu verteidigen, danach trachten, ihn mit jeder allgemeinen Gebietslehre in Beziehung zu bringen. Die vorliegende Arbeit ist sicherlich diejenige, die das größte Maß von Behutsamkeit, Kritik und Gründlichkeit aufweist; es fragt sich aber, ob sie nicht doch bei allzu äußerlichen Merkmalen der Servitut stehen bleibt, ob Verf. zu Recht den Untertitel gewählt hat und am Schluß seiner Beispiele auf das kommt, was man Verwaltungszessionen genannt hat, auf die Pachtverhältnisse und die Beziehung Danzigs zu Polen zwischen 1920 und 1939. Auch in der dogmatischen Zusammenfassung bringt er die Abtretung der vollen Ausübung von Gesetzgebung und Verwaltung unter seinen Begriff (S. 332) und schematisiert die möglichen Kombinationen von Teilrechten und Vollrechten an Gebietsteilen und dem Gesamtgebiet des verpflichteten Staates. Man kann durchaus der Meinung sein, daß alle vom Verfasser erfaßten Erscheinungen den dinglichen Charakter haben; ob sie aber als Servituten bezeichnet, d. h. mit dem Argument aus der Servitutenlehre in ihrer Dinglichkeit erhärtet werden können, ist doch die Frage. Die Crux unseres Stoffes ist doch eben, daß gerichtliche und Staatenpraxis

zu wenig Sukzessionsfälle und zu wenig Nachweise einer sonstigen Wirkung gegen dritte Staaten bieten. Man kann eine ganze Menge von Verhältnissen aufzählen, die man Servituten nennt und die man für dinglich hält, aber den Beweis bleibt man schuldig.

Immerhin betont der Verfasser wiederholt, daß es ihm auf eine besondere Beziehung des Verhältnisses zu dem von ihm erfaßten Gebiet ankommt; und wer, wie der Rezensent in einer Erstlingsarbeit (Ist an dem Begriff der völkerrechtlichen Servitut festzuhalten? Kiel 1931) es mit einer funktionellen Definition („... welche, Grenzkorrekturen darstellend, die vom Gebiet typischerweise gebotenen Existenzgrundlagen für Staaten einzeln verteilen“) versucht hat, stellt erfreut fest, daß der innere Zusammenhang zwischen Servitut und Grenze oder Gebietswechsel vom Verfasser häufig erwähnt wird (S. 27, 321, 328).

Zu Einzelheiten ist noch zu bemerken: die Schifffahrtsrechte auf den großen internationalen meerverbindenden Kanälen hält der Verfasser nicht für Servituten, weil sie zum allgemeinen Völkerrecht gehören; wohl aber sind die besonderen Rechte der Vereinigten Staaten in der Kanalzone von Panama Servituten (S. 253 ff.). Man vermißt bei der Besprechung des Falles Kehl (S. 139) nach dem Versailler Vertrag einen Hinweis auf die Vorgänge nach dem zweiten Weltkrieg, ebenso bei der Saar. Der Saarvertrag von 1956 enthält sowohl für die Übergangszeit als auch für die endgültige Regelung eine ganze Anzahl von Abmachungen, die der Verfasser hätte anführen können. Es ist sogar bemerkenswert, wie unbefangen dort die Gebietshoheit im Stil der Lehrbücher aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts aufgespalten und etwa von der Währungshoheit gesprochen wird. Wäre dies eine allgemeine Anschauungsweise, so hätte die Servitutenlehre nicht die Schwierigkeiten mehr, unter der sie fast hundert Jahre gelitten hat, sondern die Beschränkung der Gebietshoheit oder einzelner ihrer Teile wäre eine ganz legitime und allgemeinverständliche Denk- und Rechtsfigur. Vielleicht aber führt das hier besprochene Werk, das wegen seiner inneren Qualitäten eine Autorität verdient, wieder dahin zurück.

M ü n c h

Veiter, Theodor: Die Rechtsstellung des fremden, insbesondere des deutschen Privateigentums in Österreich. Wien, Stuttgart: Braumüller 1958. X, 285 S. 33.— DM.

In den Verhandlungen über den österreichischen Staatsvertrag vom 15. 5. 1955, BGBl. Nr. 152/1955, haben die Erörterungen über die Wirtschaftsbestimmungen des Vertragswerkes im Mittelpunkt gestanden. Die Diskussion über das sogenannte „Deutsche Eigentum“ nahm eine besondere Stellung ein. Es ging hierbei um Vermögensmassen, die deutschen Staatsbürgern zu eigen waren oder nach dem 13. 3. 1938 Vermögen des Deutschen Reiches geworden waren. Der Art. 22 des Staatsvertrags versucht den Fragenkomplex zu lösen. Er steht in engem Zusammenhang mit dem VI. Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Art. 3). Im österreichischen Staatsvertrag wurde die vermögensrechtliche Frage zugunsten Österreichs entschieden. Der österreichisch-deutsche Vermögensvertrag vom 15. 6. 1957 und die entsprechenden österreichischen Staatsvertrags-

durchführungsgesetze versuchen unbillige, für deutsche Staatsangehörige durch diese vermögensrechtliche Regelung des Staatsvertrages geschaffene Härten auszugleichen.

Die deutsche Wissenschaft hat sich in der Behandlung dieses Fragenkomplexes, durch den in erster Linie Deutsche betroffen sind, bisher sehr zurückgehalten. Weiters Buch schließt daher eine fühlbare Lücke im deutschsprachigen Schrifttum. Das Buch ist mit besonderer Kenntnis der österreichischen Rechtslage – des privaten Rechtes sowohl wie auch des öffentlichen Rechtes – abgefaßt. Der Verfasser bemüht sich in seinem Werk vor allem, die Rechtsstellung des deutschen Privatvermögens in Österreich zu erhellen. Das zwingt ihn, sich mit den völkerrechtlichen Grundlagen, deren Interpretation er versucht, auseinanderzusetzen, vor allem aber mit dem Art. 22 des Staatsvertrags. Diesen sieht Weiter in Übereinstimmung mit der offiziellen österreichischen Auffassung als eine konfiskatorische Maßnahme an. Im einzelnen zergliedert er die von dieser Konfiskation betroffenen Vermögenswerte. Er gibt hiermit der österreichischen Rechtspraxis für die Handhabung des Staatsvertragsdurchführungsgesetzes wertvolle Richtlinien und Anregungen.

Der eingehenden Darstellung dieser auf die praktische Seite des Problemkomplexes bezogenen Fragen entspricht keine ebenso eingehende theoretische Grundlegung. Dem Leser wird aber das Bemühen des Verfassers deutlich, die Probleme im rechtsstaatlichen Sinne zu begreifen und zu lösen. So tritt er gegen die Konfiskation und für den Eigentumsschutz auf. Die Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung führt den Leser weiter. Der theoretischen Grundlegung haften auch Mängel an; als einen solchen möchte ich die Tatsache ansehen, daß Weiter die Problematik des zerteilten Deutschland der Rechtsstellung des deutschen Eigentums kaum nutzbar macht. Der sogenannten Okkupationstheorie, die den Untergang der österreichischen Staatsperson in den Jahren 1938 bis 1945 leugnet, folgt er vorbehaltlos. Daher wirkt das Buch in dieser Beziehung einseitig. Darüber hinaus bietet der erste Teil manch andere Schwächen. Die Auseinandersetzung mit dem österreichischen Enteignungsbegriff, soweit er durch die Judikatur des k. k. Verwaltungsgerichtshofes bis 1918 und des Verfassungsgerichtshofes seither geprägt worden ist, läßt manches offen. Der Verfasser übersieht, daß das Eigentum keineswegs als ein politisches Grundrecht vom Reichsgericht geschützt worden ist. Das für den gesamten deutschen Sprachraum auf dem Gebiete der Enteignung maßgebende Werk *L a y e r s*, *Prinzipien des Enteignungsrechtes*, 1902, bleibt ebenso unberücksichtigt wie die moderne Ausbildung des deutsch-rechtlichen Enteignungsbegriffes. Gerade diese und ähnliche Mängel beeinflussen – vom Theoretischen her betrachtet – die Geschlossenheit und Einheit des Werkes.

So sehr das Werk im Grundlegenden eine exaktere Durchbildung erfahren müßte – will es originell, weiterführend und allgemeiner gültig sein – so wenig wird das der praktischen und auch der rechtspolitischen Bedeutung des Werkes Abbruch tun können. In dieser Hinsicht trägt das Werk zum Verständnis der Liquidation von Kriegsfolgen in Mitteleuropa bei und vermag der Praxis für die Gestaltung des Rechtsstaates auf diesem heiklen Gebiete bedeutende Dienste zu leisten.

F. E r m a c o r a

Verträge der Bundesrepublik Deutschland. Serie A: Multilaterale Verträge. Hrsg. vom Auswärtigen Amt. Bonn, Köln, Berlin: Heymann. **Bd. II** (1959) XV, 597 S. 57.– DM. **Ergänzungsband** (1960). Verzeichnis und Stand der Verträge. I. (Blattei) 55.40 DM.

Die zuletzt oben S. 319 angezeigte Sammlung ist mit Band 11 nunmehr auf 133 multilaterale Instrumente gediehen; das chronologische Verzeichnis, das den Inhalt der Bände A 1–11 aufführt, reicht bis 30. 11. 1957. Band A 11 enthält an wichtigeren Texten den Vertrag vom 27. 10. 1956 mit Frankreich und Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel, das Zusatzprotokoll vom 20. 3. 1952 zur europäischen Menschenrechtskonvention, das IAO-Übereinkommen Nr. 87 vom 9. 7. 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, den Beschluß des EGKS-Ministerrats vom 8. 12. 1954 betreffend die Anwendung des Art. 69 des EGKS-Vertrags nebst Durchführungsvereinbarung vom 16. 7. 1955/28. 2. 1956 und die Euratom-Satzung vom 26. 10. 1956.

Im Vorwort zu Band A 1 war „ein besonderer Ergänzungsband“ angekündigt, „in dem für die Praxis und Wissenschaft wichtige Angaben über die Unterzeichnung, die Ratifikation, das Inkrafttreten und den Beitritt anderer Staaten sowie über etwaige Vorbehalte usw. enthalten sind“. Dieser Ergänzungsband liegt nun als Loseblattsammlung vor und ist, trotz Beschränkung auf die bisherigen Bände A 1–11 (multilaterale Verträge, deren Partner die Bundesrepublik Deutschland seit ihrem Bestehen geworden ist), bereits nahezu voll. Es stehen noch aus sämtliche vor oder nach dem 23. 9. 1949 abgeschlossenen bilateralen Verträge sowie die älteren, noch fortgeltenden oder wieder angewandten multilateralen Verträge, also der Komplex, mit dessen problematischer Abgrenzung und klärender Erfassung die gesamte Edition begründet wurde. Die Bände A 1–11 sind danach nur ein geringer und eigentlich der am wenigsten interessante, weil am leichtesten anderswo zugängliche Bruchteil der aufzunehmenden Texte. Da mithin der Ergänzungsband noch auf ein Mehrfaches seines Umfangs anwachsen wird, hat man ihn vorsichtshalber mit „I“ und hätte ihn wohl besser als „Serie R“ (Repertorium) oder ähnlich bezeichnet; denn es war schon am Beispiel der UN-Publikation Status of multilateral Conventions (angezeigt ZaöRV Bd. 15, S. 744) abzusehen, daß ein Band die Fülle niemals fassen würde. Dies wird noch evident, wenn man mit Überraschung feststellt, daß der Ergänzungsband außer Angaben über Ratifikationen usw. auch regelrechte Texte enthält, nämlich unter A 5 (diese Kennziffer scheint also durch die chronologische Zufälligkeit der zuerst abgedruckten Fassung ein für allemal festgelegt) auf 34 Seiten die Neufassung der FAO-Satzung in drei Sprachen. Wäre also die Serie A schon vor Oktober 1954 erschienen, so würde man heute die Neufassungen vom 23. 10. 1954 der Bonner Verträge vom 26. 5. 1952 im Ergänzungsband vorfinden, und man muß damit rechnen, daß allmählich die Vertrags- usw. Texte von den fest gebundenen Serien A, B usw. in den Loseblatt-Ergänzungsband übergehen, sofern nicht die Herausgeber sich entschließen, die Neufassungen entsprechend dem am Schluß des Vorworts zu Band A 1 verkün-

deten Plan jeweils als neue Verträge unter neuer Ziffer in die zuständige Serie A, B usw. aufzunehmen, in den Ergänzungsband hingegen nur Verweise darauf.

Wie aber stellt man fest, ob und welche Verträge für die Bundesrepublik Deutschland in bestimmten Sachfragen bestehen? Man hat wohl ein chronologisches Verzeichnis, das mit 7 Seiten heute noch halbwegs überschaubar ist, weil es nur einen kleinen Bruchteil der geltenden Verträge aufführt, findet aber nirgends eine Sachsystematik oder ein Sachregister, das sich vielleicht auch nicht mit der Aufschlüsselung der Vertrags- usw. Titel begnügen dürfte, auf jeden Fall aber sich als unentbehrlicher Bestandteil der Sammlung erweisen wird – sofern sie dem ursprünglichen Plan entsprechend weiter erscheint. Vielleicht aber wäre es an der Zeit, diesen Plan auf Grund der bisherigen Erfahrungen nicht nur mit dieser, sondern auch mit anderen Editionen völkerrechtlicher Texte grundlegend zu revidieren.

Was nun den Inhalt des Ergänzungsbandes I (Stand 1. 10. 1959) betrifft, so finden sich darin unter laufenden Kennziffern A 1, A 2 usw., die man zunächst einmal wissen oder, bei Kenntnis des Datums, im vorgehefteten chronologischen Verzeichnis feststellen muß, Daten der Unterzeichnung, des »Inkrafttretens« (d. h. Verbindlichwerdens für die BRD), der Ratifikation oder des Beitritts der BRD und der Veröffentlichung in der BRD (erwünscht wären auch Hinweise auf die für das Inkrafttreten bzw. Verbindlichwerden für den einzelnen Partner maßgebenden Vertragsbestimmungen, wie sie die oben erwähnte UN-Publikation enthält, sowie Fundstellen internationaler amtlicher Textveröffentlichungen). Es folgt in Tabellenform der Geltungsbereich, d. h. die Liste der Vertragsstaaten, alphabetisch nach deutschen Staatenbezeichnungen geordnet, je mit Tag der Unterzeichnung, der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde und des »Inkrafttretens« (sc. für den einzelnen Staat). Spalten für Kündigung oder Außerkrafttreten (bzw. Erlöschen der Bindung für den einzelnen Staat) erscheinen selten (z. B. A 7, hier ohne Datum des Wirksamwerdens der Austrittserklärung), entsprechende Angaben meist in Fußnoten, Assoziierungen (z. B. A 7 S. 3) ohne Datum. Im übrigen sind die Angaben für den wechselnden Staaten- und Gebietsbestand von vielfältigem Interesse, und es lohnt sich schon aus diesem Grund, den Band durchzublättern. Es wird dabei auch ersichtlich, daß sich den Bearbeitern für die tabellarisch-schematische Erfassung der heute so vielfach komplizierten und relativierten Verhältnisse oft fast unüberwindliche Schwierigkeiten boten. Bei A 5 S. 1 Anm. 3 (muß heißen: 1) heißt es: »China war vom 16. 10. 1945 bis 21. 7. 1952 Mitglied der FAO«. Erst ein Moment der Überlegung ergibt, daß nicht die immerhin unbestreitbar existierende Volksrepublik China gemeint sein kann. Diese erscheint bei den Genfer Rotkreuzkonventionen von 1949 jeweils nur in Fußnote zu »China« (= Tschiang-Kai-Chek-Regierung), ohne Ratifikations d a t u m , bei A 37 (Seestraßenordnung) hingegen in der Vertragsstaatenliste. In den »Bemerkungen« unter A 3 fällt die Umständlichkeit der Zitiertweise auf: »in Band 8 der Serie A unter der Nr. 80 auf Seite 401 f.« (während man sich in den Bemerkungen bei A 20 zu einfacherer Zitierweise, mal mit, mal ohne Seitenzahl, durchgerungen

hat). Im letzten Absatz vermißt man eine Angabe über (etwaige künftige) Veröffentlichung des nunmehr geltenden Europäischen Währungsabkommens vom 5. 8. 1955 in der Sammlung, ähnlich bei A 23 hinsichtlich des am 31. 7. 1959 in Kraft getretenen Weizenabkommens. Textänderungen stehen teils vor (A 4, A 10, A 12 usw.), teils hinter dem Geltungsbereich (A 5, A 15, A 29 usw.), deutsche Übersetzungen teils vor (A 10), teils hinter den authentischen fremdsprachlichen Texten. Solche und andere Ungleichmäßigkeiten mögen hier und dort begründet oder zufällig oder unwesentlich sein oder auf Ungleichmäßigkeiten der Unterlagen oder der Staatenpraxis beruhen, wirken aber bei einem Nachschlagewerk dieser Art leicht verwirrend. Der Weiterentwicklung dieses Monumentalwerks, das durch den Ergänzungsband in seinem Wert ganz bedeutend erhöht ist, darf man mit Spannung entgegensehen, vor allem der Art der Unterbringung der zahlreichen Textneufassungen und einer gerade auch dadurch sich aufzwingenden Nachschlagemöglichkeit nach Sachgebieten.

St r e b e l

Völkerrecht und rechtliches Weltbild. Festschrift für Alfred Verdross.

Hrsg. F. A. Frhr. v. d. Heydte, I. Seidl-Hohenveldern, St. Verosta, K. Zemanek. Wien: Springer 1960. VII, 345 S. 69.– DM geb.

Von den 25 Beiträgen dieser gelungenen Festschrift zum 70. Geburtstag des Jubilars, dem mit der Wahl zum Präsidenten des Institut de Droit international im September 1959 die verdiente hohe Auszeichnung zuteil geworden ist, können hier nur einige erwähnt werden. Ihre Spannweite von philosophischer Grundlegung der Rechtsgeltung (K e l s e n : Vom Geltungsgrund des Rechts, S. 157–165) bis zu Spezialuntersuchungen der Entmilitarisierung und Neutralisierung der Ålandinseln (C a s t r é n, S. 107 ff.) versinnbildlicht die Schaffensbreite des Jubilars, dessen Leben und Werk V e r o s t a in einer schönen Laudatio würdigt (S. 1–29). Zum Problem der Grundnorm schreiben B i n d s c h e d l e r (S. 55 ff.) und P i t a m i c (S. 207 ff.), während Z e m a n e k das »dualistische Denken in der Völkerrechtswissenschaft« (S. 321 ff.) und seine Einordnungsalternative: zwischen- oder innerstaatliches Recht zu überwinden sucht, indem er etwa das interne Organisationsrecht internationaler Privatverbände oder Rechtsbeziehungen aus Abkommen zur wirtschaftlichen Entwicklung zwischen Staaten und ausländischen Privaten (hierzu V e r d r o s s in ZaöRV Bd. 18, S. 635 ff.) als außerhalb jener beiden Ordnungen stehend ansieht. Ein interessantes Bild gibt P l ö c h l von der »Entwicklung der modernen Völkerrechtswissenschaft an der Wiener Juristenfakultät« seit der thesesianischen Zeit (S. 31 ff.). Über Staatsräson und Völkerrecht in der Zeit Karls V. schreibt T r u y o l y S e r r a (S. 273 ff.), über Völkerrechtliche Sicherheit L e g a z y L a c a m b r a (S. 185 ff.).

Zu den spezielleren Untersuchungen gehören die beiden nachbarrechtlichen Beiträge von A n d r a s s y (Nachbarrecht und Wassernutzung, S. 55 ff.) und v. d. H e y d t e (Das Prinzip der guten Nachbarschaft im Völkerrecht, S. 133 ff.). Letzterer spricht von Koexistenz, »politischen«, »jurisdiktionellen« und »materiellen Immissionen« und von »natürlichen Servituten des internationalen Nachbarrechts«. Auf ein interessantes Teilphänomen obligatorischer Gerichtsbarkeit des

IGH macht Briggs in *The Incidental Jurisdiction of the International Court of Justice as Compulsory Jurisdiction* (S. 87 ff.) aufmerksam. Hierher gehört auch der Beitrag von Guggenheim (*Der sogenannte automatische Vorbehalt der inneren Angelegenheiten gegenüber der Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes in seiner neuesten Rechtspraxis*, S. 117 ff.), worin ein Angelpunkt des Interhandel-Falls analysiert wird, besonders hinsichtlich einstweiliger Maßnahmen des IGH. Ein aktuelles Grundphänomen beleuchtet Scheuner in *Die Rechtsetzungsbefugnis internationaler Gemeinschaften* (S. 229 ff.). Einen Beitrag zum Weltraumrecht gibt Kunz in *The Law of Outer Space – Its Beginnings* (S. 167 ff.). Schwarzenberger analysiert in *Legal Effects of Illegal War* (S. 243 ff.) die Kriegsverbrecherprozesse in Nürnberg und Tokio im Blick auf etwaige Möglichkeiten, einen Angriff mit Repressalien im Rahmen des *ius in bello* zu erwidern. Seidl-Hohenveldern will »Die Rolle der Rechtsvergleichung im Völkerrecht« (S. 253 ff.) über den Rahmen des Art. 38 Abs. 1 lit. c des IGH-Statuts hinaus auf die verschiedenen nationalen Auffassungen vom Inhalt des allgemeinen Völkerrechts erstrecken. Wehberg möchte den Grundsatz der Vertragstreue (S. 307 ff.) als bei allen Völkern anerkanntes Rechtsprinzip auch auf Verträge zwischen Staaten und ausländischen Gesellschaften angewandt sehen.

Manche der Untersuchungen hätte vielleicht auf breiterem Raum noch vertieft werden können, doch ist der Zwang zu konziser Fassung sicher auch hier und dort der Qualität zugute gekommen. Allein die Fülle der gezeigten Probleme, die alle in irgend einer Weise zu Arbeiten des Jubilars in Beziehung stehen, gibt dem Band seinen besonderen Wert und Reiz. Strebel

Weizsäcker, Wilhelm: Quellenbuch zur Geschichte der Sudetenländer.

Bd. I: Von der Urzeit bis zu den Verneuertem Landesordnungen (1627/28).

Bearb. von ... München: Lerche 1960. 128 S., XII Tafeln. (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum. Bd. 7). 11.50 DM brosch., 14.– DM Ln.

Die Möglichkeit und Notwendigkeit der Symbiose verschiedener Völker, Nationalitäten, Volks- und anderer Gruppen, Bekenntnisse, Sprachen usw. in einer staatlichen Gemeinschaft an historischen Beispielen vor Augen zu führen, ist ein den Völkerrechtler unserer Tage interessierendes Unternehmen, nachdem die Fragwürdigkeit und Mißbrauchbarkeit eines postulierten Selbstbestimmungsrechts im Sinne unbegrenzten Sezessionsrechts allzu evident geworden ist. Eines der großen historischen Beispiele ist die österreichisch-böhmische Völkergemeinschaft. Es ist ebenso interessant, die historische Sonderheit der Sudetenländer zu ergründen, wie den verschiedenen Verschmelzungen im Staatsverband nachzugehen, einschließlich der damit verbundenen Spannungen, Konflikte und ihrer Beilegung. Auch die Erfordernisse der Respektierung der Sonderheiten im Staatsverband treten klar zutage.

Freilich wäre es gewagt, aus den im vorliegenden ersten Band vereinigten, bis zum Beginn des 30jährigen Krieges reichenden 62 Dokumenten irgendwelche aktuellen Folgerungen zu ziehen. Doch sind diese in vorchristlicher Zeit ein-

setzenden Siedlungs- und Kulturzeugnisse unentbehrliche Grundlage für das Verständnis der bis in die Gegenwart reichenden Entwicklungen und ihrer Problematik. Außerdem ergeben sie selbst interessantes Anschauungsmaterial für die rechtstheoretisch und empirisch noch keineswegs ausgetragene Frage der Identität und Kontinuität von Staaten. Die vorliegende Sammlung, die sich auf eine Auswahl möglichst kennzeichnender Quellenstücke beschränkt, verdient einen Hinweis in dieser Zeitschrift.

Den einzelnen Abschnitten sind Vorbemerkungen, den fremdsprachlichen, besonders lateinischen und tschechischen Dokumenten wortgetreue, dennoch flüssig formulierte Übersetzungen und erläuternde Anmerkungen beigegeben, hier und dort auch ein Faksimile. Erwähnt sei das merkwürdige Sprachengesetz des Prager Generallandtags von 1615 zum Schutz der tschechischen Sprache (S. 93 ff.).

Strebel

Zeitschriftenschau*)

Académie de Droit International. Recueil des Cours. T. 92, 1957

Fitzmaurice, Sir Gerald: The General Principles of International Law, Considered from the Standpoint of the Rule of Law (S. 5–222). Verf. will am Grundprinzip der Unterordnung der Staatensouveränität unter die Herrschaft des Rechts die Bedeutung der dem Völkerrecht zugrunde liegenden allgemeinen Prinzipien für das geltende Völkerrecht darstellen. Er untersucht hierzu die Grundsätze der automatischen Verbindlichkeit des Völkerrechts für die Staaten (Probleme: der neue Staat und die Frage der Anerkennung; die letzten Quellen rechtlicher Verpflichtung), der Suprematie des Völkerrechts im internationalen Bereich (Probleme der Abgrenzung und des Konflikts zwischen innerstaatlicher und völkerrechtlicher Sphäre von Recht und Gerichtsbarkeit), der Einheit des Völkerrechts und seiner gleichen Geltung für alle Staaten (partielles Völkerrecht, Gewohnheitsrecht, Rechtsänderung; *ex iniuria non oritur ius*), Universalität und Ubiquität des Völkerrechts in territorialer und funktioneller Hinsicht (Schutz der Gebiets-, Personal- und Gerichtshoheit der Staaten).

Lachs, Manfred: Le développement et les fonctions des traités multilatéraux (S. 233–338). Behandelt Funktion und Entwicklungstendenzen der multilateralen Verträge; im einzelnen u. a.: Entstehung, Form und Inhalt; Vertragsfähigkeit; Verteilung von Rechten und Pflichten der Parteien; Beitritt; offene und geschlos-

*) Auch die Zeitschriftenschau wird durch die Bandregister nach Sachgebieten abgeschlossen.